

7.

1

Betrachtungen

über

den XVI. Band Monum. boic.

Las am

höchsterfreulichen Geburtstefte Sr. Churfl. Durchlaucht zc.

Carl Theodor

in einer

öffentlichen akademischen Verfammlung auf dem Churfl. Bibliotheksaale

Lorenz Westenrieder,

Mitglied der hiftorischen Claffe.



München, bey Joseph Lindauer, Buchhändler. 1795.

Barri. 2132 $\frac{1}{159}$

Fiche
No. 6



291 H

170 BG

Eure Excellenzen!

Gnädige, hochzuehrende Herren!



Wenn man schon diesen feyerlichen Ort, in welchem sich unsre Akademie der Wissenschaften jährlich an zweenen festlichen Tagen öffentlich versammelt, niemals betreten kann, ohne mit einem ungewöhnlichen Trieb nach Ruhm und Ehre, und nach höhern, edeln Bestrebungen erfüllt zu werden; — dieser Ort verwahrt nämlich die unsterblichen Denkmäler menschlicher Geister, die Schicksale und Fortschritte menschlicher Vollkommenheiten: so muß vollends diese Versammlung selbst jede Gemüther, welche deren Endzweck kennen, mit den innigsten Empfindungen erhabnen Wonne durchdringen. Dieser Endzweck ist kein anderer, als wiederholte Beweise von Ehrfurcht, Bewunderung, und unumschränkter Dankbarkeit den großen und weisen Regenten Baierns darzu legen, welche diese Akademie entstehen hießen, und ihr die heiligste Pflicht auflegten, die historischen Alterthümer unsers Vaterlandes zu sammeln, über die Physik des Landes nützliche Entdeckungen, und Berichtigungen zu veranlassen, und durch

eigne, fortgesetzte Verdienste um die gründlichen und wahrhaft nützlichen Wissenschaften das Wohl und den Ruhm unsers Vaterlandes auf die dauerhafteste Weise zu befördern. Die Geschichte der Völker hat nichts größers, nichts ruhmvollers aufzuweisen, als eine solche Stiftung, und der Ruhm und berühmte Name, welchen sich unsre **Ottone** und **Maximiliane**, durch ihre Kriegsthaten erworben, ist, als eine in ihrem Zeitalter unglückliche Nothwendigkeit, mehr zu bedauern, als zu preisen, und kommt mit dem Ruhm in keine Vergleichung, der die Fürsten, welche durch die Aufmunterung und Pflege der Künste des Friedens sich auszeichnen, verewigt. Auch ist eine Nation, welche Verstand und Geist als ihr Eigenthum schätzt, welche bildet und bauet, unendlich edler, größer, und allen ihren Nachbarn ehrwürdiger, als eine andere, welche, ohne der Wissenschaften zu achten, bloß die unsichere Kraft besitzt, oder vielmehr zu besitzen wähnet, unrühmliche Schrecken zu verbreiten, und aus einem falschen Ehrgeiz die Ruhe entfernter Länder zu stören.

Erhabner Fürst! Vater **Deiner** großen, deutschgesinnten, uralten bayerischen Nation, **Dein** ist ganz der unvergängliche Ruhm, diese **Deine** Akademie der Wissenschaften erhalten, ermuntert, gepflegt zu haben! Dieses Verdienst um **deine**, die treuergebenste Nation, und überhaupt um die historische Litteratur vom ganzen Deutschland, wird so lange in den Jahrbüchern oben an stehen, als lange die deutsche Sprache blühen und dauern wird, und die späteste Nachwelt wird mit dankbarer Nührung und Ehrfurcht **Deinen Namen** nennen, wenn sie durch die Betrachtung des Bildes eines weisen Regenten sich zu großen Gesinnungen anfeuern, und die großen Triebe zu vaterländischen Thaten hervorrufen wird. Ich sage Dir hiemit, was ich nie that, keine gedankenlose Schmeicheley, wie man sie gar oft den Großen dieser Erde aus niedrigem Eigennuz sagt, sondern ich rede aus dem Munde meiner vaterländischen Zeitgenossen, welche die Wichtigkeit **Deiner** großmüthigen Wohlthat, durch welche die Denkmäler ihrer Väter

Väter mit treuem Fleiß gesammelt, und ihr mitgetheilt werden, erkennen, und welche vorzüglich an dem heutigen Tage, an dem die allgütige Vorsicht **D i c h** uns geschenkt hat, ihre einhelligen Stimmen erheben um **D e i n** ununterbrochnes Wohlseyn, um die fortdauernde Gesundheit, um die Erhaltung deines theuersten Lebens in die spätesten Jahre, **V a t e r d e s V a t e r l a n d e s!**

Die Akademie feyert diesen festlichen Tag mit stillschweigender Huldigung; und äußert ihr unumschränktes Dankgefühl nicht in wortreichen Lobpreisungen, sondern in den fortgesetzten Bestrebungen, sich des Zutragens, mit welchem ihr die Sammlung der historisch-bayerischen Alterthümer zur Hauptpflicht auferlegt worden ist, würdig zu machen. Sie liefert heute den sechzehnten Band der Absterlichen Urkunden, welche ihr der bayerische Prälatenstand mit einer Willfährigkeit anvertraut hat, woraus man die einstimmigen Gesinnungen der bayerischen Nation für alles Vaterländische erkennet, und bey welcher der Akademie nichts angelegners zu thun übrig bleibt, als durch eine zweckmäßige Darstellung ihres innern Werthes den gelehrten Sinn für selbe zu öfnen, und den wahren Gebrauch, der sich in denselben für den Rechtsgelehrten, für den Geschichtsforscher, und den Geschichtschreiber darbietet, zu zeigen. Ich soll heute einen Versuch dieser Art liefern, und durch eine kurze Uebersicht über den XVI. Monumentenband nicht so fast bis zur Erschöpfung der Sache darthun, als vielmehr nur ahnden, und schließen lassen, welche unerschöpfliche Quellen des mannigfaltigsten Reichthums zur Berichtigung der vaterländischen Geschichte und aller der Wissenschaften, welche mit derselben in der genauesten Verbindung stehen, sich darinn darbieten, welche Mängel und Lücken sich bey allem dem ruhmwürdigen Fleiß unsrer Geschichtschreiber in ihren Geschichten noch finden, und welche wesentliche Theile derselben eine künftige Beleuchtung und Ergänzung erfordern. Werden meine geringen Einsichten und Kräfte auch hinreichen, eine solche Uebersicht, welche die Erwartung des Kenners nur einigermaßen befriedigen kann, darzu stellen? Ich erliege fast unter der Last der Sachen, welche
dem

dem kundigen Bemerkter zur Betrachtung sich anbieten, und ich würde mich schüchtern zurückziehen, wenn mir nicht die großmüthigen Gesinnungen der erlauchten Akademie, von welcher ein Mitglied zu seyn, mir das unschätzbare Glück, ohne meine Verdienste, zu Theil geworden ist, zur Genüge bekannt wären; Gesinnungen, bey denen es sich dieselbe von ieher zur Pflicht gemacht hat, auch nur noch schwankende Versuche, wenn diese nur redlich gemeint sind, mit gefälliger Nachsicht zu behandeln, und die Verbesserung und stufenweise Vervollkommnung der Kenntnisse mit weiser Gelassenheit abzuwarten.

Ehe ich zu den kurzen Betrachtungen, welche ich über den Inhalt des XVI. Monumentenbandes anzustellen mir vornahm, schreitte, glaube ich, meines Zwecks nicht zu verfehlen, wenn ich einigen Einstreuungen, womit man in unsern Tagen den Fleiß der Geschichtsforschung zu untergraben bemüht ist, vorausseze. Dieser Fleiß, wiewohl er gewöhnlich nicht zu Aemtern, Würden, und Einkünften verhilft, sondern mehr mit der innern Ueberzeugung, etwas wahrhaft Verdienstliches geleistet zu haben, und höchstens mit Ruhm, und dem Andenken der Nachwelt belohnt, hat izt mehrere Widersacher, und heftigere Feinde, als man sich in Rücksicht eines Zeitalters, von dessen Fortschritten in den Wissenschaften man sich fast allenthalben so hohe Begriffe macht, denken sollte. Ich rede hier nicht von den unsinnigen und lasterhaften Aeußerungen und Zumuthungen, mit welchen izt einige verächtliche Menschen nicht selten die Landesregenten, bey welchen sie mehr Gutmüthigkeit, als Einsicht voraussetzen, behelligen, und selben zur Unterdrückung aller Wissenschaften anrathen (man muß diese Unheilbaren mehr verabscheuen, als ernstlich widerlegen), nein, es lagern sich izt ganz andere Schaaren von feindseligen Rathgebern um das Gebiet des historischen Fleißes herum, in der Absicht, einen Graben um selbes zu ziehen, und selbes zu verschliessen. Man hört izt öfter, als man vermuthen, und läuter, und inständiger, als daß es der guten Sache nicht gefährlich werden möchte, „man sollte sich in
allen

allen Dingen allein an das Gegenwärtige, wirklich Uebliche und Vorhandne, allein an den Buchstaben der vorhandenen Landesgesetze, Freyheiten, Einrichtungen, und Verfassungen halten, und man sollte sich von allem alten historischen Plunder losreißen, als der uns gar nichts weiter angehen, und zu nichts führen könnte, als die kostbare Zeit zu verderben, und Pedanten und Schwierigkeitsmacher hervor zu bringen. Man kümmere sich doch, wenn es darauf ankäme, die Schicksale der Völker und Reiche zu entscheiden, wenig mehr um die Urtheile der Rechtslehrer, und Geschichtsforscher, und die Grundsätze und Behauptungen, welche diese in ihren dicken Folianten aufstellten, gehörten (was sie allein noch nicht zu wissen schienen) längst unter die veralteten, lächerlichen Moden. Es gehöre ja ein halbes Menschenleben dazu, um sich mit den alten Chroniken, Briefereyen, und übrigen Grillen, welche meist weltcheue, und von Staatsgeschäften entfernte Leute auf ihren einsiedlerischen Studierstuben ausgeheckt haben, nur oberflächlich bekannt zu machen. Genug, was ists unter uns vorhanden, angenommen und festgesetzt ist, das soll gelten; das soll man kennen lernen, und allein an das sich halten.,, Daß diese Herren (was ich nebenher berühren muß) aus dem nämlichen Grundsatz auch auf die klassischen Sprachen der Alten übel zu sprechen, und daß in ihren Augen nur die lebenden von einem wahrhaften Werth sind, versteht sich ohnehin.

An diese erste Klasse solcher Denker schließt sich eine andere, nicht weniger zahlreiche, an, welche die Geschichtsforschung, und überhaupt die Geschichte, fürchtet. Diese Herren glauben, die Geschichtsforschung decke, ich weiß nicht, welche Sachen auf, die nicht jeder zu wissen brauchte; sie führe zu unzeitigen Erörterungen, welche bedenkliche Beunruhigungen, Streitigkeiten, und lästige Mißheiligkeiten veranlassen könnte. Sie scheinen zu glauben, es beruhe das Meiste, was vorhanden ist, auf unmerklichen Veräbhrungen, deren Ankunftsstiel man durchaus nicht berühren, und den nunmehr klarfließenden Strom durch üppige Zweifel und muthwillige Neckereyen

eyen nicht neuerdings trüb machen soll. Sie scheinen, geneigt zu seyn, behaupten zu wollen, daß das Fach der Geschichtsforschung durchaus nur ein heiliger Vorbehalt einer vorsichtigen Staatsregierung sey, als welche allein wissen kann, ob etwas zur öffentlichen Sprache kommen, und mit welcher Vorsicht, und mit welchen Rücksichten und Wendungen es behandelt werden soll. Sie wissen die Sache mit Gründen zu unterstützen, und ihrem sophistischen Vortrag im ersten Augenblick eine nicht unauffallende Seite zu geben, welche mit ihrem erkünstelten Schein leicht irr führen, und schlimme Einschränkungen nach sich ziehen könnte.

Auch ist ferner die Zahl derjenigen nicht klein, welche alles, was von unsern Vorältern herkommt, verachten, und schlechterdings von sich weisen; welche in dem Wahn stehen, als wäre schon die Sprache in ihren Urkunden ganz und gar barbarisch, roh und unverständlich, und als wären die Sachen, welche darinn vorkommen, unordentlich und willkürlich hingeworfen, überall unrichtig, und überall nur halb ausgedrückt, und ein lauterer Gegenstand, worinn ein heutiger Publicist und Rechtsverständiger nach aller angewandten Mühe am Ende in einem unabsehbaren Labyrinth von Zweifeln, Irrthümern, und lächerlichen Albernheiten sich versetzt sähe. Wenn diese Herren vollends wahrnehmen, daß in allen Bänden der Monum. boic. allenthalben häufige Stammtafeln, Siegel und Wappen altadelicher Geschlechter vorkommen: so fehlet ihnen vor innerm Drang beynahe die Sprache, ihre Verwunderung darüber aus zu drücken, daß man sich noch mit einer mühsamen Hervorsuchung altadelicher Geschlechter, und mit einer strengen Berichtigung halberlöschter Namen auf alten, vermodernden Grabsteinen und andern Denkmälern abgebe, indem doch gar nichts daran liegen könne, denjenigen nach ihrem längst vergessnen Tod noch eine Wichtigkeit zu verschaffen, welche dem Vaterland bey ihren Lebzeiten nichts weniger, als wichtig und nützlich, sondern (ohne alle Ansprüche auf vaterländische Ehre, und auf die dankbare Achtung der Nachwelt) bloße Genüßer gewesen wären.

Ende

Endlich sind die meisten historischen Leser so verwöhnt, daß sie von Geschichtsbüchern nichts als Belustigungen, und Vergnügungen, nicht auf dem Weg des Verstandes, sondern auf dem Weg der Einbildungskraft, erwarten. Sie verlangen lauter auffallende, rührende Begebenheiten, erschütternde Situationen, und Gemälde, und einen durchaus malenden Ausdruck. In einer solchen Erwartung lassen sie sich manchmal bewegen, eine Geschichte zu durchblättern, und werfen selbe, so bald sich die gehofte Empfindung nicht einstellt, mit Widerwillen weg. Sie sind immer die Bereitwilligsten, allen Werth der Historie zu bezweifeln, und, wenn sie unglücklicher Weise einen bedeutenden Einfluß haben, die Unterstützungen für selbe zu untergraben.

Diese sämtliche Einstreuungen, mit denen man das Studium der historischen Alterthümer außer Achtung zu setzen, und zu unterdrücken sucht, sind, so heutig sie sind, nicht neu; sie gehören vielmehr unter jene gewöhnliche Einfälle, welche bequemen, unwissenden Leuten natürlich sind, und wurden daher von den Sammlern, und fleißigen Befördern historischer Denkmäler häufig gerügt und zurechtgewiesen. Senkenberg setzt in seiner Vorrede zum Schwabenspiegel die Gründe nach der Ordnung an *), welche

B

eine

*) Corpus Iuris Germanici publici ac privati hactenus ineditum e Bibliotheca Senckenbergiana &c Tom. II. sistens speculi alemanici Ius provinciale &c francos. ad Moen. apud Ioan. August. Rasp. MDCCLXVI. in Praef. § XXI. „dicas, haec antiqua esse, & superiorum temporum, nec nostra Secula sapientiora indigere privatis aut indigestis ratiociniis, quae loco iurium germaniae obtrudantur. Sed ego tuto asserere possum, eum in Germania Iuris Consulti nomen haut cum re affecuturum, qui non nocturna diurnaue manu versaverit, et alias leges Germanicas antiquiores, & praecipue Specula. 1) Enim pacta, contractus, chartas feudales, Historicos & Leges illius Aevi, quin ipsam etiam auream Bullam haut intelliget, aut privilegia statibus Membrisue imperii per vices concessa explicabit, nisi speculo utroque (Saxonico & suevico) adhibito. 2) In Statutis hodie adhuc per totam Germaniam vigentibus coecutibit, quae aut ante seculum XVI condita adhuc hodie observantur, aut tamen ex consuetudinibus priscis, recentiore aevo composita, vel libri consuetudinarii, pro decisionibus Litium, ut in Bohemia, Austria, Bavaria, iuxta servantur, & simul adhibendi sunt. 3) Ignorabit fontem totius Imperii tantum decantatae observantiae, & e. g. nec Iuramentum regis nullibi alias expositum, nec qualitates sciet, nisi cap. CV. CVI Speculi alemanici, ex edit. Schilter evolvat.

Et,

eine genaue Kenntniß desselben jedem Rechtskundigen unentbehrlich machen, und unser verehrungswürdigstes Mitglied Christian Friederich Pfeffel hat in seiner im J. 1763 gehaltenen akademischen Rede den Nutzen der historischen Kenntniß mittlerer Zeiten zu einiger Belehrung der unwissenden Verächter unserer eignen Alterthümer auf die überzeugendste Weise dargethan. In der That liegen die Beantwortungen, womit man die Verächter der historischen Alterthümer abfertigen kann, dergestalt in der Nähe, daß man die Nothwendigkeit, sie von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, kaum für möglich halten sollte, wenn man nicht wüßte, und nicht die tägliche Erfahrung lehrte, zu welchen unüberlegten und voreiligen Einfällen ein ungeübter Verstand verleitet werden kann. Es ist doch klar, und handgreiflich, daß es kein Zeitalter geben kann, wo man der Mühe und öffentlichen Pflicht überhoben seyn könnte, tausenden zu ihren gesetzmäßigen Forderungen, und Rechten zu verhelfen, und die Sicherheit ihres Eigenthums, ihrer Freyheiten, und bürgerlichen Verhältnisse zu schützen. Hierüber kann ja aber keine Macht mit einem bloß willkürlich festgesetzten Rechtsbuch absprechen, sondern man muß jedem sein Recht zutheilen, wie es damals war, als es zuerst gegeben worden ist. Man muß demnach unstreitig die alten Verfassungen, Gewohnheiten, und Herkommen kennen; man muß in hundert Fällen den Inhalt der alten Maße, Gewichte, und Geldsorten, u. d. gl. welche ehemals in verschiedenen Orten verschieden waren, kennen, um den Parteyen gerade das, was ihnen nach dem alten Styl gehört, zu zusprechen und niemand Unrecht zu thun. Wie wird derjenige seine Freyheiten und

Ges

Et ita in aliarum rerum Centuriis. 4) In omnis juris privati ac publici parte, praesertim consuetudinaria haerebit 5) Ius feudale, quod nobis est mere Germanicum, nunquam addiscet. 6) Iurisdictionem patrimoniam dominicam, Iurisdictionem in personas civilem ex subiectionis lege, Iurisdictionem maiorem sive Criminum, Iuraque inde pendentia, horumque omnium distributiones, nemo sine Speculis nostris intelliget, aut inde natis lites rite dijudicabit, adhibitis tamen simul reliquis Iuris patrii subsidiis &c.

Gerechtsamen beweisen, der die alte Urkunde, worinn ihm selbe ertheilt wurde, sich nicht erklären, und selbe nicht einmal lesen kann? Ich kann es schon mit dem Stolz dieser Herren, welche alles Alte verachten, nicht zusammen reimen, wie sie zu gleicher Zeit, da sie etwas Scharfgedachtes zu sagen glauben, auf alles Denken Verzicht thun, und eine tiefe Kluft zwischen sich und der Vorwelt ziehen wollen. Glänzen, genießen, ruhig und bequem besitzen wollen, und nicht wissen, woher, und warum! Werden sich wohl die Unzähligen, welche auf alle Gelegenheiten aus ihrer Unwissenheit und Schlaffucht Vortheile zu ziehen, lauern, mit ihnen zu einer gleichen und gemeinschaftlichen Bequemlichkeit verstehen? Haben nicht ganze Gemeinheiten und Stände ihre Gerechtsame darüber verlohren, daß sie auf den verachteten Behältnissen derselben schlummerten, daß sie die guten Zeitpunkte, in welchen sie selbe hätten geltend machen sollten, vernachlässigten, und neue Veriäbrungen, welche den Sachen hie und da eine ganz andere Gestalt gaben, eintreten ließen? Sind nicht weitläuftige Proceße abgestritten, und blühende Familien zu Grunde gerichtet worden, indeß ihr bester Freund, und unwiderleglicher Gewährsmann in ihrem wohlverschloßenen Urkundengewölbe eine behagliche Speise für die gleichträgigen Moden war?

Mit denjenigen, welche glauben, daß allgemach eine gewisse Staatskunst zum Vorschein komme, vermög welcher man bey Berathschlagungen über die Schicksale und Beherrschungen der Völker, bey Abfassungen allgemeiner Friedensschlüsse, ganz andere Grundsätze aufstelle, Grundsätze, bey welchen man der historischen Rathgeber, und gelehrten Erläuterer, als unnützlicher Grübler, leicht entbehren könne, muß man es freylich noch weit genauer nehmen. Ich, für meinen Theil, werde mich nie bereden lassen, daß Grundsätze solcher Art jemals wieder zum herrschenden System erwachsen sollten. Die Nothwendigkeit, sich an die Urgesetze dessen, was recht recht und billig ist, zu halten, wird in unsern Tagen zu wohl erkannt, zu laut und zu allgemein verkündiget, als daß sie allgemein nicht

mehr wahrgenommen, und hintangesetzt werden könnte. Wären aber bereits irgendwo Spuren zu einer so ungeheuren Denkungsart wirklich zu bemerken gewesen: so hätte man niemals mehr, als eben in einem solchen Zeitalter, die dringendste Ursache, die Begebenheiten des Alterthums hervorzufuchen, und auf selbe hin zu weisen. Die ältere Geschichte enthält bereits eine Menge solcher Ausartungen des menschlichen Verstandes; liefert aber auch die Folgen und die Erfahrungen derselben, welche zu entsetzlich sind, als daß nicht auch diejenigen Fürsten, deren Macht so groß ist, daß sie die gesetzmäßigen Rechte aller Nachbarn ungescheut unterdrücken könnten, in den Schranken der Gerechtigkeit bleiben, und die schreckliche Wiederkehr entarteter und verwilderter Grundsätze verabscheuen sollten. Die ältere Geschichte lehret und demonstriert überhaupt durch ununterbrochene Thatsachen noch ganz andere Dinge, welche eben keine publicistische Rechtsfrage zum Ziel haben, und in welchen Sachen kein Fürst und keine Regierung ununterrichtet seyn kann, ohne alle Augenblicke der Gefahr, auch bey der besten Meynung, bey dem heiligsten Endzweck gräßlich zu irren, ausgesetzt zu seyn. Die Geschichte ist ein treues Verzeichniß bewährter Erfahrungen, und solcher kann der Mensch, je höher seine handelnde Würde, je wichtiger sein Amt ist, immer desto weniger entbehren. Wenn sie fehlen, dem scheinen alle, etwas ungewöhnliche Dinge, außerordentlich, neu, unerhört zu seyn; den setzen alle Anscheine von Schwierigkeiten außer Faßung, und verleiten ihn ungeschickte Mittel zu ergreifen, und gerade wieder diejenigen Fehler zu begehen, welche unsre Vorältern vor einigen hundert Jahren im nämlichen Fall begangen, und sich dadurch unsäglich geschadet haben. Was z. B. heute die sittliche und bürgerliche Policy beschäftigt, oder nicht beschäftigt, sondern stillschweigend aufruft: ist schon öfters vorhanden gewesen. Die Fälle liegen, wie Krankheiten im Reich der Arzneykunst, mit ihren Symptomen, Gefahren, Folgen, und mit der Berichtigung ihrer Heilmittel im Archiv der alten Geschichte aufgezeichnet, und brauchen nur hervorgesucht, gesammelt und fleißig gelesen zu werden. So dumm
und

und gedankenlos Menschen auch seyn mochten: so bauten sie sich doch nach einem harten Sturm Hütten und Häuser, wenn sie einmal erfuhren, wie groß das Elend sey, ohne Obdach aushalten zu müssen. Wenn ein Staat eine politische, moralische, oder physische Krankheit litt; wenn er wichtige Theile seines Körpers an einen listigen Nachbarn verlor; wenn sich wegen Meynungen eine allgemeine Zerrüttung und Aufruhr ergab; wenn eine mißverstandne Unterdrückung den Thron erschütterte, oder eine Seuche das Land entvölkerte: dann wurde nachher immer eine geraume Zeit sorgfältig untersucht, wie das Uebel entstand, welches seine erste Kennzeichen waren, und welche Heilmittel die zweckmäßigsten gewesen seyn würden. Man hat alles, was die Macht der Meynungen vermag, was der Verfall der Sittlichkeit für Uebel anrichtet, was beydes veranlaßt, auf das genaueste aufgezeichnet; man hat oft erklärt, daß, wenn in einem Zeitalter ungewöhnlichere Fehler, und Vergewahungen zum Vorschein kommen, selbe den Hautblattern gleichen, welche auf der Oberfläche eines Körpers entstehen, und eine ungesunde Beschaffenheit, nicht des einzelnen Düpfstchens, sondern der ganzen Masse des Bluts anzeigen; man hat die Mittel aufgezeichnet, welche nicht im Sengen und Brennen, sondern in ungleich angenehmern, menschlichern, ruhmvollern, zuverlässigern Mitteln, in einer stillen Entfernung vom Verderblichen, in einer zweckmäßigen Verbreitung des Bessern, und Heilenden bestehen; man hat nachdrücklich erinnert, daß, wenn man sich wider Ueberschwemmungen zu wahren will, man den sichernden Damm nicht zur Zeit, da der Fluß bereits aus den Ufern tritt, sondern lange vorher bauen, und sohin nie so gedankenlos werden müsse, um über eine vorsichtige Leitung des Flusses nicht mehr zu wachen; man hat z. B. längst den Werth der wahren Aufklärung durch tausendfache und unwidersprechliche Thatsachen erwogen, und berichtigt, und das ewige Axiom hergestellt, daß Unrichtigkeit, Trägheit und Unvermögen im gesunden Denken, daß Unwissenheit in wissenschaftlichen Dingen die unmittelbarste und schnell sich äußernde Veranlassung des Verfalls der Thronen und Staaten sey, daß dem Landesfürsten nicht mit Schmeichlern, und Lobpreisern

fern, sondern allein mit Männern von Verstand, Fleiß, und Muth gedient, und daß allein im Besiz solcher Männer das Glück und Wohl des Landes gesichert sey. U. d. gl.

Und diese Wissenschaft (damit ich die Einwürfe derjenigen, welche die historische Litteratur überhaupt als gefährlich abmalen, beantworte) wollte man fürchten? Diese Unentbehrlichkeit, ohne deren Unterstützung, und Rathgebung jedes neue Menschenalter neuerdings in den Stand der Kindheit sich zurückbegeben, und auf Kosten seiner Wohlfahrt erst selbst neue Beobachtungen und Erfahrungen des Lebens sammeln müßte, wollte man verächtlich machen, beschränken, höchstens nach einem karg ausgemessnen Zuschnitt, und unter schwerdrückenden Bedingungen in Umlauf kommen lassen? Fürwahr! Man muß entweder im höchsten Grad unwissend, oder (ich kenne keinen Ausweg) man muß sehr übel gesinnt gegen seinen Landesherrn und sein Vaterland seyn, um so gesinnt seyn, um für eine so schlimme Sache, gegen welche sich jeder gesunde Menschenverstand laut erklärt, sich verwenden zu können. Daß es historische Schriftsteller gab, welche Ungezogenheiten schrieben, daß es Geschichtsforscher gab, welche, (ich will sogar zugeben, geflissentlich) den Saamen der Zwietracht aussäeten, friedliche Höfe und Regierungen gegeneinander hezten, rechtfertigt ihre Absichten nicht. Man trinkt darum nicht weniger allgemein den Wein, weil es häufig ungesunde Weine und weil es Thoren giebt, die sich täglich volltrinken, und ihr Leben abkürzen; man beleuchtet zur Nachtzeit darum nicht weniger die Straßen großer Städte, weil manchmal durch kleine Flämmlein große Brünste entstanden, und durch sie schöne Städte verwüstet worden sind. Gesezt, es hätte irgend eine Regierung das Unglück, sich durch äußerst mißverstandne Grundsätze zum Vorbehalt aller historischen Untersuchungen verleiten zu lassen, würden diese darum in andern Ländern, wo man richtiger und klüger dächte, aufhören? Würden sich nicht bald die nachtheiligsten Grundsätze, und die unrichtigsten Vorstellungen, deren Folgen mit der Zeit ernsthaft werden müßten, verbreiten? Gab es in
den

den Zeiten, in welchen die Bearbeitung der kritischen Geschichte noch unbekannt war, keine Händel, oder waren die Fehden und Kriege vielmehr ein alltägliches Uebel, das unterblieben, oder doch ungleich seltner sich ergeben haben würde, wenn man damals etwas von der Möglichkeit einer Wissenschaft gehandelt hätte, deren Beruf darinn bestehet, Dunkelheiten und Mißverständnisse in Rücksicht würdiger Rechte, Ansprüche und Verfassungen zu berichtigen, die Veranlassungen zu künftigen Mißthelligkeiten bey Zeiten zu heben, und das große Moralgesez *cuique suum* bey Höfen in eine solche Achtung zu setzen, bey welcher es empörend seyn müßte, dasselbe ungescheut zu verletzen? Gewiß, wenn in diesem Stück jemals gefehlt wurde; so wurde mehr durch ein ruhiges Schweigen, als durch kühne Schriften gefehlt. Auf Männern von historischer Einsicht und Erfahrung beruhet das öffentliche Vertrauen und Ansehen der Höfe, und ein großer Publicist ist in manchen Fällen mehr werth, als zehen große Feldherren. Man scheint hie und da in dem Wahn zu stehen, daß man sich solche Männer ungefähr auf die Art, wie man sich ehemals Sänger oder Tänzer zu einer großen Opera kommen ließ, nach Willkür beschreiben könne; aber man irret sich sehr. Man kann sich wohl Arbeiter, aber nicht Köpfe, nicht gründliche, und für das Vaterland unterrichtete und unbestechliche Männer kaufen. Diejenigen, welche sich selbst mit Ungestüm anbieten, preisen, und eindringen, sind gewöhnlich sehr geringhaltig; und wenn sie auch glücklicher Weise wirklich geschickte Männer seyn sollten: so ist es nicht so leicht, als man denkt, Verdrehungen, Verfälschungen, Verunstaltungen vorbereiteter Gegner auf der Stelle ins Licht zu setzen, und die Hülfsmittel zu seiner Vertheidigung, welche in den vaterländischen Archiven, wo sie niemand vorsätzlich suchen kann, zerstreut liegen, mit Einem Mal aufzufinden. Man muß die nämliche Sache lange vorher, und ehe sie im Ernste zur Sprache kommt, oft gedacht, oft geschrieben, und den Kern, so zu sagen, oft gepreßt haben, um das Del, das ein Uebel heilet, zu erhalten. Was die Verheimlichung der Urkunden überhaupt betrifft: so habe ich schon ein andersmal (an diesem Ort, davon

davon geredet. Es giebt tausend vernünftige Beweggründe, die alten Urkunden, als welche von deren Urhebern (nach ihrer gleichförmigen, jeder Urkunde mitgegebenen Clausel) „zur ununterbrochnen Wissenschaft und zum ewigen Andenken der Nachwelt“ verfaßt, und hinterlegt worden sind, dem öffentlichen Licht zu übergeben, und es giebt dagegen nicht Eine vernünftige Ursache, selbe zurück zu halten, — es wäre dann, daß jemand fürchtete, sich in dem Fall zu befinden, daß er durch die Mittheilung seiner Urkunden überführt werden könnte, sich im ungerechten Besiz von Gütern und Rechten, oder in der Schuld vernachlässigter Obliegenheiten zu befinden; aber auch in diesem Fall würde die Zurückhaltung zwar begreiflich, aber eben so wenig vernünftig seyn, weil sie nicht ehrlich seyn würde.

Denjenigen, welche jede alte Urkunde als ein Werk gothischer Mühseligkeit anseht, habe ich nichts zu sagen. Man kann nichts schätzen, was nicht kennet; und man kann mit einer Sache nicht bekannt werden, wenn man sie nicht treibet; aber es giebt, wie ieder beobachtet, wohl auch erfahren haben mag, sehr zurückstoßende Gesichter, die man immer mehr lieb gewinnt, je öfter man sie sieht, und an deren Besitzern man bey einem genauern, vertraulichern Umgang Eigenschaften und Lebenswürdigkeiten wahrnimmt, die mit unwiderstehlichen, und nie verwelkenden Reizen an sich ziehen, und ewig fesseln. So das fleißige Suchen und Forschen in alten Urkunden. Wer es einmal versucht hat, der hat es erfahren; und hat er tief geschöpft: so hat er nie wieder davon abgelaßen. Ein eingebildetes Schattenbild kann doch die unendliche Begierde nicht veranlassen, mit welcher ein gebildeter Geschichtsforscher den vom Zahn der Zeit verdunkelten Spuren nachlauscht, und die, (iedem Laien unbegreifliche,) Freude muß gegründet seyn, welche seine ganze Seele erfüllt, wenn es ihm glückt, etwas, was er lange suchte, oder nur noch ahndete, zu finden, oder auch nur die Erklärung einer dunkeln Stelle mit Einem Male in einem hellen Licht zu erblicken. Dieses Vergnügen ermüdet sich nicht, sättiget sich nicht, was bey

andern

andern Wissenschaften der Fall ist, sondern wächst mit den Jahren. Es ist schon ein albernes Vorurtheil, sich die Aufsätze der Alten durchaus als eine Sammlung voller Unvollständigkeiten, und weitschweifiger Geschwäzigkeiten, welche mit der gerichtlichen Schreibart heutiger Zeit in gar keinen Vergleich käme, zu denken. Eine nähere Einsicht, und Bekanntschaft mit alten Urkunden zeigt nicht selten gerade das Gegentheil, und liefert uns manchmal Muster von Kürze und Bündigkeit, welche unsern heutigen oft schleppenden, faden, aber desto wortreichern Kanzleyaufsatz weit hinter sich lassen. In den Einrichtungen, Herkommen und Gesetzen der Alten, so seltsam und widersinnig sie manchmal beym ersten Anblick, in Vergleich mit unsrer Verfassung, zu seyn scheinen, liegt fast immer ein tiefgedachter, oder noch wohlmeynender Sinn, und ihre Ausdrücke sind öfter, als man erwarten möchte, eben so passend, als vielsagend, und es wäre zu wünschen, daß viele unsrer veralteten, und verschwundenen Wörter wieder hervor gesucht, und in gemeinen Umlauf gesetzt würden, ein Wunsch, der freylich denienigen seltsam und ungereimt vorkommen mag, welche die wenigen, aus dem Alterthum noch übrig gebliebne, als längst veraltete, und die deutsche Sprache verunstaltende Kanzleyausdrücke durchaus ausgemerzt wissen wollen, indem sie die Kunst (von der das liebe Alterthum allerdings keinen Begriff hatte) erlernen haben, in wenigen flüchtigen Monaten alles zu lernen, was unsre Vorältern in eben so vielen Jahren noch lange nicht gelernt, oder erschöpft zu haben glaubten, sich als Kraftgenies durch die Erfindung einer vereinfachten, und verbequemlichten Lehrmethode über alle Beschwerlichkeiten, als Pedantereyen, hinweg zu setzen, und sich unter dem Schutz und den Lobpreisungen ihrer Mitgesellen, und ihres eignen Dünkels, auf die bequemste Art von der Welt zu Rechtsgelehrten, und Historikern zu bilden.

Was endlich die gewissenhafte Mühe, mit welcher der forschende Geschichtskundige den altadelichen Geschlechtern nachspüret, betrifft: so weiß ich nicht, ob derienige den großen Endzweck, der dabey zum Grund ligt, jemals

beherzigt hat, welcher sich so geradezu und unumschränkt anmaßet, denselben zu bezweifeln. Es ist hier wahrhaftig nicht um die alten Namen adelicher Inländer, nicht um die bloße Berichtigung ihrer Stammregister zur Probe für irgend einem geschlossenen Orden, sondern um ganz andere Dinge zu thun, welche uns heutigen Zeitgenossen von unendlicher Wichtigkeit sind. Sie, die Dynasten, Hoch- und Mittelfreye, dann die Bürger der Städte, waren einst die einzigen Männer der Nation. Es liegt uns daran, ihre Verhältnisse gegeneinander, ihre Freyheiten und Rechte, und überhaupt ihre Handlungen näher zu beleuchten und zu berichtigen. Auch ihre Verdienste um uns sind thatenreicher und wesentlicher, als daß man sich derselben nicht erinnern sollte. Sie waren es größtentheils, welche unsrer Nation die zahlreichen Abteien stifteten, in deren Besiz und Genuß sich nicht ausschließlich ihre Abkunft (welche sich freylich erst spät in einen besonderen Stand schloß,) sondern der Mittelstand befindet. Sie gründeten, oder bereicherten eine Menge Spitäler, und ehemalige Siechenpflegen, und hinterließen eine Menge sogenannter Spenten, unter welchen diejenige, welche der, im Jahr 1485. verstorbene, Graf Niklas von Abensperg aufgerichtet, und wozu er eine jährliche Vertheilung von 32 Maas Korn abenspergischer oder 108 Schäß. münchenerischer Maßerey, dann 22 Rindern bestimmt hat, berühmt ist. Wären damals die heutigen Ueberzeugungen von der Nothwendigkeit guter Dorfschulen, und ähnlicher Anstalten vorhanden gewesen: so würden sie sich mit einer gleichen Großmuth für selbe verwendet haben. Diese Altadelichen, welche einst beständig auf ihren Burgen saßen, und nur selten, nur an hohen Festtagen, oder zu außerordentlichen Feyerlichkeiten nach dem Hof des Landesfürsten zogen, waren nicht selten trefflich unterrichtete Landwirths, und selbst ihre Frauen führten die ehrenvolle Benennung Wirthinn, nicht umsonst. Diese Altadeliche stritten wider die Feinde des Vaterlandes in Person, und gewöhnlich auf ihre Kosten. Sie waren Liebhaber, und wohl auch Kenner der Künste, und ihre Landhäuser waren mit Malereyen, Bildern, und Schutzwerten, und andern schönen Arbeiten baierischer Künstler, welche daher auch eine zweck-

zweckmäßige Nahrung und Unterstützung fanden, geziert. Sie studierten einst durchgehends, und bis in die reifen männlichen Jahre auf öffentlichen Schulen und Universitäten, und viele derselben waren als gelehrte Juristen und Publicisten, als geschickte Unterhändler und Gesandte allgemein geachtet, und berühmt; ächte Stützen, und Stützen des Vaterlandes, denen es nur an einem unterrichteten und geschickten Geschichtschreiber fehlet, um in einem ganz andern Licht zu erscheinen, als in dem man sie erblickt, oder vielmehr sie gar nicht wahrnimmt. Es war zu ihrer Zeit, da es noch keinen Briefadel gab, ungleich weniger leicht, als man sich es vorzustellen scheint, zu Würden und Vortheilen zu gelangen, und man mußte, durch irgend eine ungewöhnliche Anstrengung sich ausgezeichnet, und besondere persönliche Eigenschaften bewiesen haben, um aus dem Bürger- und Bauernstand sich empor zu heben, und die Blicke der deutschen Könige und Herzoge auf sich zu ziehen, oder das Vertrauen eines Hauses zu gewinnen. Diese Geschichte, so wie ich sie hier berühre, diese Anknüpfungstitel verdienen doch wohl aufgesucht und erörtert zu werden. Sie verdienten es auch aus sehr wichtigen Ursachen sogar in Rücksicht derjenigen, von denen historisch erwiesen werden könnte, daß sie durch verschlagene oder grausame Künste einen unermesslichen Vorsprung vor andern ihren Mitbürgern gewonnen, daß sie sich unendlicher und gesicherter Gemächlichkeiten, und Vortheile bemächtigt, und nichts verdient haben. Vielleicht würde dieß dem Urenkel eine edle Schaamröthe ins Gesicht lagen, und ihn antreiben, seine Sache zu verbessern. Ich weiß auch gar wohl, daß die Lobsprüche, mit welchen ich den Altadelichen eben das Wort sprach, nichts weniger, als auf alle, oder wenigst auf den gemeinsten Theil derselben paßen. Ich kenne die Beschuldigungen, welche man dem Adel, so wie er zumal in den Zeiten des herrschenden Faustrechts beschaffen war, zur Last legt, ganz wohl, und ich weiß, daß nicht alles Ruhmliche, dessen ich eben erwähnte, auf alle Geschlechter, noch auf alle Zeitalter paßt; aber die Wirkung, welche durch Betrachtungen ihrer Alterthümer hervorgebracht werden, bleiben auf alle Fälle gleich herrlich, und wohlthätig. Nichts macht bescheidner, umgänglicher, billigdenkender, als die historische Wahrheit; sie

hält mit furchtbarer, unerbittlicher Strenge jedem einen Spiegel vor, in welchem für den Helden, und für den Voltron, für den Mann des Vaterlandes, und für den eingebildeten Schwächling mit unausstilgbaren Buchstaben geschrieben steht: „Das war dein Großvater!“

Noch habe ich denjenigen ein paar Worte zu sagen, welche durchaus nur schöne Geschichten (wozu nun bald die philosophischen kommen werden) lesen wollen, und welche mit richterlicher Selbstgefälligkeit glauben, daß es sich gar nicht der Mühe lohne, andere, als solche, zu lesen. Diese Herren verachten den Geschichtsforscher, und Geschichtssammler, fertigen auch den Geschichtschreiber kurz ab, und verlangen lauter Geschichtsmaler. Unstreitig haben zu dieser abgeschmackten Forderung die historischen Malereyen, oder Romanen, welche seit einigen Jahren die Köpfe des Lesepublikums verrückt haben, das Meiste beygetragen. Solche Leser finden an der Darstellung natürlicher Scenen des menschlichen Lebens kein Behagen mehr, und wahre, vaterländische Geschichte erfüllt sie mit Ekel und Langweile. Sie wollen lauter Helden, wie des Meißners Alcibiades, und Frauen, wie seine Bianca Capello war. Das, meynen sie, sey eigentlich geistreich, wahrhaft anziehend, und auf das Herz wirkend. Ob es jemals einen solchen Alcibiades, eine solche Bianka wirklich in der Welt gab, das ist ihnen gleich viel, wenn nur bey der Lesung einer historischen Dichtung etwas ähnliches in ihnen vorgeht, was sie bey ienen Romanen in sich vorgehen fühlen, welche indeß gleichwohl noch das Verdienst dichterischer Schilderungen in sich enthalten, was sich von dem größten Theil der Romane, deren Verfasser sich erfrechten, eine historische Aufschrift voran zu setzen, bey weitem nicht sagen läßt; sie bestehen vielmehr fast durchgehends aus einer Zusammensetzung der plumpesten Märchen, aus unverzeihlichen Verunstaltungen und Verfälschungen der Geschichte des Mittelalters; aus ewig wiederholten Geschichten von Befehdungen und Kämpfen, von ränkevollen, wollüstigen Mönchen, von Entführungen, geheimen Bündnissen, geheimen Gerichten, unterirdischen Kerkern, und von Kraft- und Großthaten, bey welchen

höch-

Höchstens der Stoff und der Name, und etwas von veralteten Wörtern und Sprachähnlichkeiten aus der ältern Zeit entlehnt, im Grund aber alles, und meist elend, gedichtet ist. Ihre Männer (meist Phantasten) sind lauter Kraftmänner, und ihre Weiber lauter unschätzbare Kleinodien. War ie eine Speculation unredlich: (denn eine bloße Speculation der, in Deutschland bey weitem übersezten Bücherhändler war es ja freilich) so war es diese. Sie erzeugte eine höchst schädliche Verwirrung im historischen Fach, erfüllte die Einbildung der Leser mit unheilbaren Krankheiten, und erweckte unaustilgbare Vorurtheile wider die wahre Geschichte, indem derjenige, der zuerst eine Erdichtung eines historischen Gegenstandes gelesen hat, die einfache, wahrhafte Erzählung welche durch den Verstand in das Herz gehen soll, nicht mehr wird lesen wollen. Aber auch diejenigen, welchen es aufrichtig um historische Wahrheit zu thun ist, fordern von einem heutigen Geschichtschreiber gewöhnlich offenbar zu viel, indem sie immer auf die Muster der alten Klassiker, welche Rom und Griechenland lieferte, hindeuten, und den gewählten Ausdruck, den Drang der Seele, den entscheidenden Blick, womit in jenen Büchern die Handlungen der Vorwelt beschrieben werden, verlangen; allein der größte Theil der alten klassischen Geschichtschreiber würde, wenn er in unsern Tagen, wo die Kritik jedes Wort vor ihren gegründeten Richterstuhl ziehet, und vollgültige Beweise des Gesagten fodert, schreiben sollte, in einer nicht geringen Verlegenheit seyn, etwas zu schreiben, oder mit einer ganz andern Vorsicht, Vorbereitung, und historischer Gewissenhaftigkeit schreiben müssen. Diese Vorbereitung, diese schon ganz berichtigte und beruhigende Auswahl von Thatfachen der deutschen Geschichte, ist, wie diejenigen, welche etwas zu schreiben unternehmen, wohl wissen, noch lange nicht geschehen, und es ist noch unendlich viel zu thun übrig, bis man schöne Geschichten, die man ihres Vortrags wegen nicht bloß gerne kaufen, sondern ihrer Richtigkeit wegen auch eben so gerne glauben will, liefern kann. Und wenn es einst solche Geschichtschreiber geben soll: dann muß es auch Leser geben, deren es durchaus noch nicht giebt, Leser, die sich durch eigne Einsicht in die Geschichte, und in
die

Baiern erobert, und von diesen bevölkert worden ist. „Carolus, sagt unser Abt, S. 542. — terram Avarorum seu. Hunnorum per Bellum Continuum octo Annorum capiens, avaris expulsis ipsam Avariam seu. Pannoniam, quæ modo Nomen Austriae tenet, totam inter Ecclesias Bauariæ, Pontifices, Abbates, Comites et Barones dividit, ubi et Monasterio altachensi non modicam tradidit portionem, quæ tamen moderno tempore pro magna parte ab aliis violenter occupatur.,*) S. 581. nennt unser Abt die Grafen, welche Carl der Große, und dessen Nachfolger, in Avarien eingesetzt haben, sie hießen Geroldus. Goteranius, Albricus, Gotfridus, Geroldus, et post hos duces Helinwinus, Albarius, Pado, et duces carinthiorum (denn auch Kärnthén war ein bairisches Land.) S. 581. erwähnt unser Abt der zweiten Eroberung der Landschaft zwischen dem Kalenberg und dem Leythastuß, als welche im J. 907. von den Ungarn überschwemmt, im Jahr 1043. aber neuerdings von den Baiern erobert, und von selben bevölkert worden ist. „Adalbertus (Marchio orientalis Bauariæ) cum filio suo Liupoldo eandem Marchiam orientalem Ungaris primo plene abstulit, bello eis devictis et occisis,, womit auch neuere bewährte Geschichtschreiber übereinstimmen. Vid. Annal. Styriae Aquilini Cæsaris p. 464. &c. Merkwürdig ist, daß unser Abt die Hunnen ganz genau von den Ungarn unterscheidet, welche, (was noch von heutigen Schriftstellern nicht immer bemerkt wird,) eine den Hunnen nachgerückte, ganz verschiedene Nation waren.

El

*) Von dieser bairischen Bevölkerung finden sich durchgehends in den zeitnahen Chroniken und Urkunden unverwerfliche Zeugnisse u. In einem Diplom Kaiser Otto II. ad Ann. 979 heißt es: „Vir uenerabilis wolfgangus, regenesburg-Ecclesiæ Episcopus,, innotuit auctoritati nostræ, in terra quondam Avarorum iuxta fluvium, qui Erlaffa dicitur, Locum quendam esse, qui Steininackircha nominatur, quem per multa Annorum curricula desertum: ipse de Bauaria emissis colonis incolis fecit, qui, ut tutiores ibi ab Investatione Ungarorum manere possent, petit nostram Serenitatem locum quendam inter maiorem et minorem Erlaffam situm, ubi ipsi conveniunt, Castellum construendum, qui vocatur Zuisila „Pez. T. I. P. III. p. 56.,“

Eine Thatsache ist, daß der Markgraf von Oesterreich den bayerischen Herzogen untergeordnet, und daß das Gebiet des erstern bayerisches Mutterland war. Unser Abt schreibt, was seine historischen Vorgänger aufgezeichnet hatten, ohne Bedenken nach: S. 559. „Fridericus Imperator Henrico duci Saxoniae — Consilio et Rogatu Principum ducatum paternum Noricorum Restituit, & Henricum patrum suum Marchionem Austriae, tunc ducem Bavariae ab eodem ducatu removit; & quia eiusdem Marchionis magna Nobilitas, & multa exigebat Honestas, ut nomen ducis non perderet, & ut duces Bauariae minus contra Imperium superbire valerent, Imperator de Voluntate & consensu Principum anno dni MCLVI in curia ratisborae in Nativitate S. Mariae habita *Marchionatum Austriae a Iurisdictione ducis Bauariae exemit*, & quosdam comitatus *de Bauaria* ei adiungens, convertit in ducatum, judiciariam potestatem Principi austriae ab Anaso usque ad Sylvam prope Pataviam (quod dicitur Rotnsala) protendendo. Sic igitur ille Henricus factus est primus dux Austriae, Histriae, & chambensis (qui dicebatur de Voburgk) *evocati ad celebrationem curiae ducis Bauariae veniebant*, prout hodie Comites & Nobiles ipsius terrae facere tenentur.“

Eine Thatsache ist es, daß Regensburg bis zum J. 1156 die Hauptstadt von Baiern, und die Residenzstadt der bayerischen Herzoge gewesen sey. In dieser Ueberzeugung nennt unser Abt diese Stadt S. 543. Metropolim Bauariae, und S. 558 Metropolim ac Sedem ducatus. Genug von dieser Chronik, in welcher übrigens verschiedne Winke zu wichtigen Erörterungen enthalten sind. Ich schreite, um die Geduld E. E. nicht zu mißbrauchen, zu den Erscheinungen, welche sich aus den Urkunden abziehen lassen, und mache mit dem, was über die Oberherrlichkeit, Macht, und wechselseitige Verhältnisse der Kaiser und Herzoge vorkommt, den Anfang. Hier sehen wir, daß im J. 1133 das Kloster Rohr von einem bayerischen Grafen angelegt (S. 99) in ebendemselben Jahr von dem Bischof

schof zu Regensburg bestätigt, (S. 100) im J. 1136 vom päpstlichen Stuhl in feyerlichen unmittelbaren Schutze genommen, (S. 102. 109) und daß endlich, aber erst eine geraume Zeit nachher, nämlich im J. 1158 der erste kaiserliche Schirmbrief hierüber erfolgt sey. Eben so geschah es mit dem Kloster Niederschönsfeld, welches Graf Berchtold von Gralbach gestiftet, der Bischof Sibotto von Augsburg im J. 1241 bestätigt, (S. 259) und einige Jahre nachher, im J. 1254 der päpstliche Stuhl in seinen unmittelbaren Schutze genommen hat. Außer diesen Stiftungen ertheilten die Bischöfe und Päpste den nämlichen Klöstern wichtige Freyheiten und Begünstigungen, welche bloß zeitliche Verbesserungen zum Gegenstand hatten. Beyde Klöster sollten so viele Güter, als sie deren rechtmäßig habhaft werden möchten, an sich bringen (S. 103. 110. 268) können, und von Neubrüchen soll kein Zehend entrichtet werden. (S. 109. 269) u. d. gl. Die Kaiser bestätigten dieß alles ausdrücklich, oder allgemein in ihren Schirmbriefen. Bey allen diesen Verhandlungen geschieht, wenigstens in diesen Urkunden, einer vorgängigen Einwilligung, oder Bestätigung der bayerischen Herzoge keine Erwähnung; aber man würde sich sehr irren, wenn man glauben würde, daß unsere Herzoge auf ihre Gerechtsame Verzicht gethan, oder nach selben nicht eifrig genug gestrebt haben sollten. Es war dieß vielmehr der allgemeine Styl des damaligen Zeitalters, bey der Gründung ansehnlicher geistlicher Stiftungen die weltliche Fürsten, wohl auch Bischöfe, (um sich wider alle willkürliche Handlungen, und Versplitterungen der Stiftungsgüter zu sichern,) so viel thunlich, zu umgehen, und sich ausschließlich an den päpstlichen Stuhl, welcher eben damals für eine ausschließende Alleinherrschaft über die Glaubigen, keine verunglückte Versuche machte, zu halten. Auch gab es damals durchaus noch, kein Staatsrecht heutiger Art, keine bestimmte, und zugestandne Grundsätze über die Hoheitsrechte und wechselseitige Verbindungen der Kaiser, und Fürsten, sondern höchstens waren das Herkommen, und die Ausübung die Regel, an welche man sich hielt. Die Kaiser der fränkischen und hohenstauffischen

823

Gemein, oder Gesamtland sey, ununterbrochen beybehalten; auch wurden unter diesem Haupttitel alle übrigen zu Baiern erworbenen Länder gewöhnlich schon mitverstanden, und derselben wurde nur unter gewissen Umständen ausdrücklich erwähnt. So nannte sich der zu München regierende Herzog Meinhard im J. 1362 „Margraff zu Brandenburg und zu Iusitz pfaltzgraff bey Rein Herzog in Baiern vnd in Khernten graff zu Tiroll vnd ze Gærtz vogt der Gotzhewser aglei, Trient vnd Brixen“ (S. 431). Die Herzoge und Gebrüder, Stephan und Friedrich, nannten sich im J. 1368 (S. 435) „pfalzgrafen bey Rein, Herzoge in Bairn Grafen zw Tiroll, vnd zw Gærtz“. Wenn aber von gewissen Schriftstellern aus der (vermuthlich ganz zufällig entstandnen) Gewohnheit, den pfalzgräflichen Titel vor dem bayerischen zu setzen, gewisse Vorrechte vor Baiern hergeleitet werden wollen, so mögen sie wohl mehr Zuneigung für ihr Geburtsland, als Gründlichkeit an den Tag legen, indem eine Menge Beispiele, wo der Titel Baiern voraussethet, (S. 272 z. B. nannte sich Ludwig, der Strenge, im J. 1257 dux Bauariae comes palatinus Reni“) vorhanden sind, und zeigt dieß wahrscheinlich so wenig eine gesetzliche Absicht an, als wenn bey den Unterschriften der Zeugschaften mächtige Herren den minder mächtigen gar oft nachgesetzt sind. So haben auch die vom Herzog Friedrich von Landsbut abstammende Herren den Titel Niederbairn, wo sie wirkliche Regenten waren, vor Oberbairn gesetzt. (S. 491. 492. 494. 495. 505. 500) S. 330. kommen vom Kaiser Ludwig, als Herzog in Baiern, und S. 494 von Herzog Heinrich in Niederbairn Majestätsigel vor, deren Name bereits im zehnten Jahrhundert bekannt, deren Gebrauch aber erst vom Kaiser Heinrich II eingeführt, und mit Kaiser Friederich III erloschen seyn soll. (Gudenus in praef. Syllog I. var. diplom. p. 21.) Solche Siegel wurden erst nur von den Kaisern gebraucht, und diese sind auf denselben abgebildet, wie sie auf dem Thron sitzen, und den Scepter und Reichsapfel in den Händen halten. Wie nun aber die größern Fürsten den Kaisern von Zeit zu Zeit näher

zu rücken für gut, oder für nöthig fanden, so bedienten sie sich auch der Majestätsiegel, dergleichen man, wie wohl nicht häufig, bey den Herzogen von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg, den Herzogen von Braunschweig, und bey den Herzogen von Baiern sehr oft antrifft: (z. B. monum. boic. vol. XIV. p. 326. vol. XVI. p. 493. Und p. 494. heißt es daselbst ducalis Majestas, und p. 499. „Unser fürstlicher Majestät). Noch muß ich, ehe ich von den Herzogen schließe, eine Berichtigung anführen, welche, als ein Beweis, wie durch die Mittheilung der Urkunden, historische Zweifel und Mängel berichtigt werden, sehr wichtig ist. Das Sterbiahr Herzog Stephans mit der Haste war lange sehr zweifelhaft, und der Verfasser der erläuterten Germ. princip. ferner Adlzreiter, und Falkenstein setzten es auf das Jahr 1377. indeß andere diesen Todesfall auf das Jahr 1375. annahmen. Nun erscheint im gegenwärtigen Urkundenband ein Brief, worinn Herzog Johann, am Sonntag vor St. Margrethentag 1375. die Freyheiten des Klosters Niederschönsfeld bestätigt, und „Seines lieben Her vnd Vater Hertzog Stephan Saliger,“ ausdrücklich erwähnt. S. 449.

Wenn die bayerischen Bischöfe, welche unstreitig, (gleich den Markgrafen und Landgrafen Baierns) von der Hoheit des bayerischen Herzogs abhängig waren, gemäß den, im gegenwärtigen Band vorkommenden, Urkunden, einseitige Handlungen im Land des Herzogs ohne Zuziehung desselben ausüben sollten, so ist dieß den (damals im 12. und 13. Jahrhundert noch herrschenden) Grundsätzen, daß, weil das geistliche oder ewige Wohl dem weltlichen unendlich vorgehe, alles Zeitliche dem Geistlichen untergeordnet, (sohin auch ein Bischof der gleichsam natürliche Regierer und Auspender weltlicher Vergänglichkeiten sey, dann schon im Grunde dem natürlichen Streben jeder jeden fortrückenden Macht nach einer größern Macht, Hoheit und Unabhängigkeit, ganz gemäß. Ob diese Unabhängigkeit der bayerischen Bischöfe von dem bayerischen Herzogen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits vollendet,

sendet, und sohin durch seine berühmten Urkunden Kaiser Friedrichs II. vom Jahr 1220. und 1232. in deren ersterer er den geistlichen, und in der zweiten den weltlichen Fürsten, ihre Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit (so wie sie damals in deren Besitz sich befanden,) durch eine feyerliche und die erste kaiserliche Bestätigung anerkannte und bekräftigte, ebenfalls bekräftigt worden ist, mögen gleichzeitige Urkunden, wenn solche seiner Zeit mitgetheilt werden sollen, näher berichtigen, und bestimmen, ob nicht die Gegenwart der bayerischen Bischöfe bey dem Leichenbegängniß Herzog Ludwigs, im Jahr 1231. (S. 563.) noch eine deutliche Spur vom ehemaligen Hofdienst gewesen sey.

Gleiche Rechte und Würden mit den bayerischen Bischöfen behaupteten die im 12. und 13. Jahrhundert noch zahlreiche bayerischen Dynasten, Grafen und Hochfreyen, auf ihren frey hergebrachten Gütern, deren Inhalt nicht selten viele Quadratmeilen betrug, und wichtige Plätze und Städte in sich einschloß. Die Güter der Grafen von Graisbach, welche im gegenwärtigen Monumentenband auftreten, fielen erst den Grafen von Neussen (357) und nach ihrer Erlöschung mit Berthold von Neussen dem Kaiser Ludwig, (als Herzogen) anheim, wo dann ihre Größe in einem Theilungsbriefe zwischen dem Markgrafen Ludwig dem ältern, und Herzog Stephan erhellet: „Es sollen bey uns bleiben alle die Vest, Gut und Leuthe, die der Edelmann Berthold von Neussen ingehabt hat, wie die genannt, und wo sie gelegen, und besonders Weiffenhorn die Stadt, auch die Vest, Neuburg, Burg und Mark Hochentruhendingen cum pertinentiis, und all andre Güter, wie die genannt sind, die er hinter ihm gelassen hat.“ (Oefele T. II. p. 176.) Diese Herren schrieben sich, wie in jeder Urkunde ersichtlich ist, von Gottes Gnaden, und handelten in ihren Besitzungen, in deren Rücksicht sie niemand mit einer Lehnspflicht verbunden waren, wie Landesherren. Graf Berthold ertheilte seinen Hofleuten, und Hausgenossen die Erlaubniß, an das Kloster Niederschönbfeld unbeschränkt Schenkungen

zu machen, (S. 261.) ertheilte diesem Kloster im Jahr 1242. die Zollfreyheit zu Wasser und zu Land (S. 262) sonderte ohne Benziehung des Landesfürsten, im Jahr 1241. eine Filialkirche von der Mutterkirche ab (S. 263.) schenkte im Jahr 1247. dem gedachten Kloster eine Pfarr, (S. 267.) und verrichtete überhaupt solche Handlungen, welche von einer wahren Selbstständigkeit zeugen. Daß übrigens diese Herren in Rücksicht ihrer Personen, und Streitigkeiten und in Vorfällen, welche das gesammte Land betrafen, dann in Handeln unter sich, von der Landeshoheit, und Gerichtsbarkeit des Herzogs abhängig waren, ist schon (als vielfältig erwiesen, und erläutert *) zur Genüge bekannt, und es wäre überflüssig, wenn ich aus dem gegenwärtigen Monumentenband mehrere Beweise sammeln und anführen wollte, als daß z. B. der bayerische Pfalzgraf, Graf Rapoto von Ortenburg, da er im Jahr 1244. in Gegenwart Herzogs Otto, des Erlauchten, dem Kloster Rohr eine Schenkung machte, den Herzog seinen Herrn, (S. 124.) und daß eben dieser Herzog bey einer ähnlichen Gelegenheit den Grafen Berthold von Graisbach seinen lieben Getreuen nennt. (268)

Es waren aber die Dynasten, und andere ganz Freye nicht bloß als Landherren und *Principes terrae*, wie sie ihrer freyen Güter wegen genannt wurden, sondern auch insonderheit fast allgemein als edle Dienstmannen, (*Ministeriales*) als *Beneficiarii* oder Lehenträger, und Vasallen zu besondern, und engern Unterthanspflichten verbunden. Es ist bekannt, daß anfangs alle Freye, sie mochten viel oder wenig besitzen, an Stand, Herkommen, und allen andern Vorrechten gleichgeschätzt, und daß sie bloß verbunden waren, unter der Anführung des Herzogs, dem Krieg des Vaterlandes, oder dem Heerbann, als Heerbannleute, zu folgen; daß aber

*) Z. B. in Roman Birnziebels 11. Abhandlung, wie, aus welchen Ursachen, und an wen sind die Lande zu Baiern nach der Ahtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen. N. af. Abh. B. 3. S. 392 — 398. It. in den Abhandlungen des Kolomann Gänstl von den Land- und Hofträgen in Baiern, N. af. Abh. B. 4. S. 472 — 473. 506 — 512.

schon die Carolinger, und häufig schon ihre Vorfahrer, sich zum Dienst ihrer Familienangelegenheiten aus den Freyen eigne Sehdiente, denen sie den Genuß einiger Güter leihnten, schufen, daß sie diesen ihren Diensten Vorzüge und Vorrechte einräumten, durch welche diese Dienstleute weit über alle andere, bloße Freye, erhoben, und durch welche der Unterschied, und die Stufen zwischen dem hohen, mittlern und niedern Adel hervorbracht, und allmählich ausgebildet worden sind; daß sie, die Könige, zu den Kriegsdiensten auch friedliche Dienste hinzu fügten, und eben so prächtige, als mächtige Höfe sich sammelten. Was die Könige thaten, ahmten ebenfalls schon in frühen Zeiten, und aus gleichen Beweggründen die größern Herzoge, Fürsten und Bischöfe nach, und sie eiferten gleichsam in die Wette, edle Dienstmannen zu sammeln, und selbe durch vortheilhafte Lehnungsverpflichtungen zu verbinden, ihre Eigene zu seyn. Gleichwie diese Lehndienste zu den größten Würden, Vorzügen, und Vortheilen führten: so bewarben sich um dieselbe die ersten, edelsten Geschlechter, wie dann im gegenwärtigen Monumentenband. „3. B. S. 277. Berchtold von Schiltperg der *Marschalk*. S. 284. Sifridus *Marschalckus* de Oberndorf. S. 292. Fridericus *Dapifer*. Vlricus *Camerarius* de Wellenburckh. S. 293. Hiltbrandus *Marschalckhus* de Biberbach. S. 295. Fridericus *Dapifer* de Grayspach. S. 305. Henricus de Donrsperg *Marschalckus*; ebd. Seyfrid *Marschalk* de Oberndorff; ebd. Seifrid et Berchtold *Dapiferi* de Khulontall. S. 317. Hainrich der *Marschalckh* von Pochsperg. S. 330. Adelhaid die *Trucksassin* von Graispach, S. 331. deren Wirth Friderich der *Schennck*, vnd Vlrich der *Trucksass* u. s. w. erscheinen. Als vollends im 12. Jahrhundert der obrigkeitliche Schutz immer unkräftiger, und die Selbsthülfe und das Faustrecht immer herrschender zu werden begann, als im 13. Jahrhundert nach der Erlöschung der Hohenstauffer ieder Mächtige sich erlaubte, was ihm recht, und gut, oder vortheilhaft schien, hörte bey der allgemeinen Begierde nach Freyheit, oder besser, bey dem Trachten nach einer gesetzlosen Ungebundenheit ganz natürlich alle persönliche Freyheit auf, und wer sich noch wenigstens den Genuß seiner

her



hergebrachten Güter sichern wollte, konnte nichts rätlicheres thun, als selbe seinem Landesherrn oder Gaugrafen unter verschiedenen Bedingungen *) als Lehen aufzutragen, und demselben als Ministerialis, und Miles zu dienen. Dergleichen Milites kommen in unserm Monumentenband sehr zahlreich vor, und da sie beynahe immer mit dem Ehrennamen Dominus beehrt (z. B. S. 283. Ao. 1282. „Dominus S. de Rieth Miles. S. 284. Dominus Otto Miles de Marendorff. S. 286. Ao. 1283. Dominus Fridericus miles dictus de Fünffstat. S. 296. ao 1288. Dominus Arnoldus Miles de Straffe u. s. w.), auch geradezu Ritter genannt werden **) (z. B. S. 332. Ao. 1321. „Reinbott der Schennck von Schweinesprunt Ritter. „S. 434. Ao. 1366.„ Hainrich der Marschalck in Pappenheim Ritter. „S. 436. Ao. 1369.„ Vlrich von Holzham Ritter. u. s. w.): so ist nicht zu zweifeln, daß diese Herren Altfreygeborne gewesen sind, wiewohl sonst nicht zu läugnen ist, daß das Wort Miles und Militaris nicht immer einen mit dem cingulo militari ausgezeichneten Edelmann, sondern geradezu einen Vasallen, oder rittermäßigen Knecht (S. 362.) der dem Panier seines Herrn folgen mußte, bedeute. Dieß wurde besonders mit dem 13. Jahrhundert, in welchem sich der niedere Adel ungemein vermehrte, immer allgemeiner. Auch die Grafen und Hochfreye hielten sich, theils aus der Nothwendigkeit, viele und mächtige Dienstmannen zu zählen, theils aus stuppiger Nachahmungssucht, bey der sich viele zu Grund richteten, Hofbeamte, Dienstmannen und Milites, (z. B. S. 292. Fridericus dapifer Berchtodi Comitis de Graispach dñs Marquardus de Fünffstat, dñs Henricus Wielandt, Albertus Wal-er Milites, Eberhardus de Schweinsbruet princerna &c.) unter welchen auch Freygeborne waren, und einige derselben (was gleichwol ih-rem

*) Pfeffels akad. Rede von den baierischen Dienstmannen 1767.

**) S. 211. heißt es: „Strenuis et nobilibus Viris Albano Klefner, Kristanno de Wutzleben Johanne de Gerstorf, Militibus et Johanne de Frawnberg, Erasmo Seyberstorfer Armigeris, welches edle Knappen bedeutet.“

rem Adel nicht nachtheilig war) mit ihrem Leib eigen gewesen zu seyn scheinen; z. B. S. 390. „Wir Graue Ludwig vnd Wir Graue Friderich von Oettingen veriehen, — das der Kauf — mit Sifriden, von Kalentin vnserm Diener, der vns von dem Libe angehört geschehen.“ *)

Am schlimmsten waren von leher, aber vorzüglich in tenen, unsäglich betrübt, Jahrhunderten, wo fast ieder Gewaltige gewaltsam um sich griff, die Klöster in Rücksicht des Schutzes ihrer Güter daran, und sie mußten von Zeit zu Zeit zu verschiedenen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um selbe zu erhalten. Zwar ahmten die Vorsteher und Vorsteherinnen der Klöster, um anzuzeigen, daß sie so gut, als Grafen und Dynasten, freye Inhaber ihrer Besitzungen, und Stände des Landes, und daß sie nicht ernannt, sondern durch freye Wahlen gesetzt seyen, die äußerlichen Gespränge der Grafen nach; sie schrieben sich von Gottes Gnaden z. B. S.

E

143.

*) Die Titulatur allein blieb lange äußerst einfach, und die Dynasten und Reichsgrafen wurden im 11. und 12. Jahrhundert nur Nobiles genannt, so, daß es damals noch keinen sogenannten niedern Adel gegeben hat. So wie dieser nachrückte, fieng der höhere an, sich auch im Titelwesen auszuzeichnen, wie eine chronologische Sammlung zeigen würde. z. B.

Im Jahr 1241. nennt der Bischof Siboto den Kaiser Conrad illustrem Dominum. S. 260.

— — Nobilis Comes Berchtoldus de Graisbach ib.

1269. Illustris Comes de Graisbach. S. 275.

1284. — — Nobilis Vir Dominus Otto Filius illustris comitis Tyrol 188.

1290. Mit des edlen Mannes Insiegel — Graue Berchtoldes von Graibach S. 298.

1302. Mit unsers hochgeedelten Herrn Grafen S. 313.

1325. „Genediger und hochgeborner Herr Kaiser Ludwig S. 350.

1326. „Vir spectabilis quondam Berchtoldus illustris Comes,“ S. 354.

1344. „Unser genedige Herr Kayser Ludwig von Rom,“ S. 398.

1344. „Jungfrau Elsbet Graf Berchtolds von Meyßen. Tochter,“ S. 393. 397.

1366. „Nobilis Viri dni Ulrici de Abensperg,“ S. 179.

Im 14. Jahrhundert wurde das Herr Herr, und Frau Frau sehr üblich, und 1383. kommen schon angeborne Tugenden der durchlauchtigen hochgebornen Fürsten vor. S. 452. Die Ritter hießen Strenui S. 319. Ersame S. 356. 362 &c. Die Bürger Erbere lewttte S. 313. Ersame lewttte 356. Erbare Männer 369. Ersame weyse Bürger S. 471. Ao. 1445. heißt es schon: „meines genedigen Herrn des edlen, strengen, vortreflichen und weysen Ritters Herrn Hannsen des Braunbergers 483.“

143. Ao. 1281. „Nos Conradus divina permissione Prepositus —
 Pollingensis,, S. 168. An. 1336. „Wir Perenger von Gottes Ge-
 naden Probst te Ror.,, u. s. w.; S. 324. „Wir Affmei Abtiffin
 von Gottes Genaden,, u. s. w. hielten Hofämter, Ministeriales, und
 adeliche Milites, und sahen sich unaufhörlich mit einer großen Menge
 Leute belagert, welche sich bestreben, Genossen ihrer Gemeinschaft zu
 werden; allein wie es dessen ungeachtet um den Schutz stand, welchen sie
 durch die Leute, die sich ihnen als freywillige Hausgenossen darboten, er-
 hielten, läßt sich daraus abnehmen, daß sie fast allgemein gendthigt
 wurden, selbst wider ihre Hauptbeschützer Schutz zu suchen, oder sich die-
 selbe vollends zu verbitten. Es ist bekannt, daß die Klöster, theils weil sie
 überhaupt mit weltlichen Geschäften sich nicht abgeben wollten, theils
 weil sie wirklich bey Kauf- und Tauschgeschäften, bey richterlichen Unter-
 suchungen u. d. gl. mit Anständigkeit in Person nicht wohl auftreten, und vor-
 züglich wider Gewaltthätigkeiten sich selbst nicht schützen konnten, so wohl von
 den Königen, als den Bischöfen Beschützer erhielten, theils sich selbe, (wie
 es in Baiern fast allgemein schon in uralten Zeiten hergebracht war,)
 selbst wählten, welche die Pflicht oder Bürde über sich nahmen, der Mund
 der Klöster zu seyn, das ist, in ihrem Namen gerichtliche Handlungen vor-
 zunehmen, und selbe in allen Fällen wider Gewaltthigkeiten zu schützen.
 Sie hießen daher Mundbürden (Mundiburdii) auch (vom Advocatus)
 Vögte. Diese Mundbürden genoßen, was billig war, für ihre Dienste
 angewiesene Vortheile, und Einkünfte, mit denen sie sich aber bald nicht
 mehr begnügten, sondern die Klöster zuletzt vielfältig auf eine Art, als wä-
 ren sie ihr Eigenthum, benutzten. Diese verwahrten sich daher wider ihre
 Beschützer nachdrücklichst, wie die Beispiele zeigen, welche im gegenwärti-
 gen Monumentenband vorkommen. Da im 12. Jahrhundert, in welchem
 die Stiftung des Klosters Rohr zu Stand kam, der Druck, welchen die
 Klöster von ihren Advokaten zu leiden hatten, so allgemein und drückend
 geworden war, daß man es für eine große Begünstigung ansah, derselben
 ent-

enthoben zu bleiben; so machte der Bischof Heinrich von Regensburg im Jahr 1133. in Rücksicht des Klosters Rohr die Verordnung, daß selbes keinen eignen Advokaten aufnehmen, sondern größere gerichtliche, und andere Verhandlungen von dem bischöflichen Consistorio schlichten lassen sollte, (S. 101.) und daß, wie er sich in einer nächstdarauf folgenden Verfügung vom Jahr 1138. (S. 106.) ausdrückt „propter petitiones et violentiam advocatorum,,. In dieser neuen Verfügung änderte er seinen Sinn, weil die Erfahrung lehrte, daß das Kloster ohne dem nahen Schutz eines Mundbürden noch mehr beunruhiget wurde, (107) und bestellte daher demselben einen Advokaten in der Person des Grafen Gebhard von Abensperg; allein mit welchen Einschränkungen, und Bedingungen! Er erinnerte denselben, „daß er wissen sollte, wie er bisher nicht das geringste Recht auf das Kloster oder dessen Güter gehabt habe, wie er ihm, auf den einstimmigen Rath und freyen Willen dieses Klosters, die Pflicht eines Beschützers und Vertreters, und zum Verdienst seiner Seele, übertrage, daß er ihm eine Pflicht, oder Bürde, und keinen Genuß übertrage; diese Pflicht soll niemals erblich auf seine Söhne oder Verwandte übergehen, und ihm, oder seiner Nachkommenschaft nur so lange anvertraut seyn, als lange sie das Wohl des Klosters mit fleißiger und gewissenhafter Treue besorgen werde. Sollte er dem Kloster durch Bedrückungen jemals lästig werden, so sollte selbes befugt seyn, nach reifer Ueberlegung sich einen andern Advokaten zu wählen. Er sollte jährlich Einmal um Michaelis über die Leute des Klosters Gericht halten, von den Strafen nur den dritten Theil ziehen, die zweien andern Theile aber dem Kloster überlassen. Am Gerichtstag soll ihm das Kloster (für seine Mühe) einen Mezen Getraids, und ein Schwein, das vierzig Pfennige gelte, fünf Gänse, zehn Hühner, ein Fäschen Med, ein Fäschen Wein, und zwey Fäschen Bier, und für seine Pferde 160 Büschel Haber entrichten., (S. 107.) Das Kloster ließ sich im Jahr 1158. (S. 111.) vom Kaiser Friedrich I. und im Jahr 1231. vom Kaiser Friedrich II. die freye Wahl eines Advokaten bestätigen; (S. 115.) allein im Jahr

1237. kommen bereits wieder heftige Klagen wider einen Advokaten zum Vorschein (S. 119.) und dem neugewählten wurden die Bedingungen, unter welchen man ihn wählte, mit einem sonderbaren Nachdruck eingeschärft; (S. 120.) und wiewohl die freye Wahl desselben im Jahr 1281. vom Kaiser Rudolph neuerdings bestätigt wurde: (S. 145.) so wurde doch das Kloster bald wieder veranlaßt, sich alle Advocaten zu verbitten, und da dieß wegen noch härtern Folgen nicht statt fand, den im Jahr 1287. neuerdings erwählten Advokaten, Graf Ulrich I. von Abensperg, der selbst nicht umhin konnte, die Bedrückungen einiger seiner Vorältern einzugestehen, mit vieler Sorgfalt an seine Pflichten anzuweisen. (S. 150. 11.) Wie wenig aber auch eine solche Vorsicht hinreichend war, das Kloster wider Bedrückungen sicher zu stellen, beweiset ein Revers des Grafen Bernards II. von Abensperg im Jahr 1325. (S. 166.) und ein feyerlicher Vertrag zwischen dem Probst Niklas, und dem Grafen Ulrich im Jahr 1366. (S. 179.). Im Jahr 1424. befand sich endlich das Kloster („ob grauissimas et intolerabiles — offensiones, turbationes, molestias, dampna, iniurias et oppressiones —) gendthigt, den Herzog Heinrich von Niederbaiern um Schutz anzusuchen, und ihn um die Uebernahm der Advokatie zu bitten, wie selbe dann dieser Herzog auch wirklich übernommen (S. 206—210.) und wahrscheinlich bis an sein Lebensende (1450.) behalten hat; dann übernahm selbe neuerdlugs die Familie von Abensperg, und im Jahr 1476. stellte Graf Niklas über seine Verwaltung einen neuen Revers aus. (S. 240.) In Hinsicht auf solche Erfahrungen wurde das Kloster Mlederschönsfeld gleich anfangs wider alle Advocatie verwahret, (S. 261.) und das Kloster zum heiligen Kreuz fand sich veranlaßt, sich unter den Schutz der Herzoge von Baiern zu begeben. (S. 56.) Fürwahr wichtige Beyträge zur Geschichte des kldsterlichen Mundiburdil in Baiern!

Sonst war das Schicksal der Klöster eben nicht das schlimmste. Man kannte nichts Verdienstlichers, als selben mit Gütern und Leuten Geschen-

Geschenke zu machen. Solche Geschenke, Pretia peccatorum, wie sie S. 100 genannt werden, waren das allgemeine Seelgeräth (S. 161. 170. 189. 343. 350. 366. 378. 399. 400. 401. 427. 475 u.) das ist, das beste Mittel, das Heil seiner Seele zu verathen (versichern). Jedermann beeiferte sich, den häußlichen Wohlstand der Klöster "darumb das sy got deſter baß alle zeit gedienen mugen" (S. 343) zu verbessern und wenn Geld und Güter nicht immer reichlich ankamen: so wurden Pfarren einverleibt, wozu auch die Bischöfe willigst ihre Bestätigung ertheilten, aber doch sorgfältigst wachten, daß dem Pfarrvicario nicht zu wehe geschehe, und ihm noch so vieles Einkommen, daß er einen Gast bewirthen könne, übrig bleibe. u. (S. 285. 316). So erhielt z. B. das Kloster Niederschönsfeld im J. 1247 vom Graf Berchtold von Graßbach die Pfarr St. Michael bey Holham (S. 267. 291.) im J. 1257 vom Herzog Ludwig II die Pfarr Tulgen (272. 284) im J. 1306 vom Philipp Bischof zu Eychstädt den Genuß der Pfarr Tagmershalm (S. 315); im J. 1215 mit Genehmigung des Grafen Berchtold von Graßbach vom Ritter Berchtold von Strass die Pfarr Illchdorf (S. 325); im J. 1323 vom Kaiser Ludwig die Pfarren Stepperg und Nledensheim (S. 342); im J. 1340 von Adelheit Bergerinn die Pfarr Pansolden (S. 383); im J. 1344 von Herzog Stephan, mit der Haste, die Pfarr Morchshalm (S. 393. 395. 396.); im J. 1345 vom Camerberger von Edelshausen die Pfarr Bobenhausen. (S. 399. 430); im J. 1358 vom Churf. Ludwig von Brandenburg die Pfarr Burckhalm (S. 419. 421); im J. 1393 vom Herzog Stephan von Ingolstadt die Pfarr Altenshalm (S. 455. 456); im J. 1410 vom Herzog Ludwig die Bestätigung der Pfarr Lechsgmund (S. 464). Eine Menge Schenkungen geschahen auf eine solche Art, daß sie derienige, der sie machte, wieder in Pacht nahm (S. 286) oder sich den Verkauf auf einem Nothfall (S. 331) oder wenigst den Genuß auf seine Lebenszeit vorbehielt. (S. 414) Auch kommen unter den Klosterleuten selbst Kaufhandlungen und Vorbehaltungen von per-

sön-

sonlichen Nutznießungen vor, welche in Rücksicht der gegenwärtigen Kloster-
verfassungen allerdings seltsam, oder doch merkwürdig sind. (S. 365.
385. 414. 428. 432. 437. 439).

Was die niedrigen Leibeigne oder Knechte der Klöster, welche
mit den freywilligen, frey von sich selbst aufgetragenen, Dienstmannen, und
Leuten nicht zu vermengen sind, betrifft: so fieng ihr Schicksal im 11, und
12ten Jahrhundert an, ungleich erträglicher, als es ehedem war, zu wer-
den. Sie wurden arme Leute genannt, (z. B. S. 56) aber mehr,
weil sie noch immer in einer knechtischen Abhängigkeit gegen ihren Herrn
geblieben, als weil sie unerträglich hart gehalten worden sind. Die eigent-
lichen Knechte (Servi) welche durch Kriege, durch Verbrechen, Heirathen
und andere Veranlassungen dazu gemacht wurden, waren ohne gemeine Ehre,
und auf der Geburt ihrer Kinder und Kindeskinde haftete eine Mackel, welche
sie von der Gemeinschaft aller Rechte freyer Menschen ausschloß. Sie gehö-
rten zum Gut oder Hof ihres Herrn, wie sein Vieh und Hausgeräth, und
hatten kein Eigenthum, und keine Hoffnung zum Eigenthum, bis endlich die
Klöster und Bischöfe aus christlichem Sinn den Anfang machten, diese strenge
Knechtschaft zu mildern, und aus ganz Leibeignen, wenigstens in einigem Ver-
stand, Zinsleute zu machen, unter Bedingungen freylich, welche noch im-
mer das Gepräg des ehemaligen Zustandes nur zu deutlich enthielten. Solche
Leute blieben noch immer wahre Hofhörige. Sie konnten in kein Kloster gehen,
indem, wie die den Klöstern Würth, Rohr, Niederschönsfeld von dem päpst-
lichen Stuhl erteilten Schutzbriefe sagen, nur freye, und selbständige, eigent-
lich adeliche, Menschen (liberi & absoluti) der Aufnahme fähig waren. (S. 18.
130. 269.) Sie konnten in keines andern Herrn Dienst treten, (z. B. S. 47.)
noch etwas einwenden, wenn man sie verschenkte, oder vertauschte, und, wenn
sie eine Person von knechtischer Abkunft außer dem Gut ihres Herrn heiz-
ratheten, mußten sie geschehen lassen, daß man ihre Kinder theilte. So
errichtete z. B. das Kloster Rohr mit seinem Mundbünd, Grafen Reinhard
von

von Roteneck einen Vertrag, vermög welchem in dem Fall, daß einer ihrer Anhörigen eine Leibeigene des andern Herrn heirathete, zwar der Erstgeborne dem Vater bleiben, die übrigen Kinder aber getheilt werden sollten. (S. 120) Einen ähnlichen Vertrag errichtete im J. 1302 der Ritter Ebran von Wildenberg mit dem Kloster Rohr. (S. 155.) Wenn ein Hoffhöriger starb, eignete sich der Gutsherr nicht mehr, wie in frühern Zeiten, das ganze Vermögen, sondern nur den besten Theil, das beste Haupt (Pesthaupt, auch Hauptfall, die todte Hand, Kürmede, Buttheil) zu, mit welcher Milderung ebenfalls die Klöster den Anfang machten, und von den weltlichen Herren bald nachgeahmt wurden. So sagt Elfrid von Kalentin in seinem Kaufbrief an das Kloster Niederschönbfeld, daß er selbst seine Lehen abtrette, „mit allen den Rechten die tw den selben Guettern gehörend, vnd besonderlichen mit den Haubtrechten die davon gehörendt, das ist von ydem Lehen das *best haubt*, das darauff funden wirt, so der Bawman darauff stirbt,“ (S. 389.). Sonst wird unter den Abgaben des *vasnachthuns* z. B. 376. 377. des *Herbstthuns* ebd. und verschiedener *Weysate* und Entrichtungen erwähnt, deren bestimmte und ausführliche Erörterung allerdings sehr wichtig, hier aber zu weitläufig seyn würde.

Ich schreitte zu den Beiträgen, welche der gegenwärtige Monumentenband über die bayerische Geseze, und die Justizverfassung des Mittelalters liefert. Es ist bekannt, daß in frühern Zeiten, in welchen theils noch lange nicht für alle Fälle bestimmte Geseze vorhanden, auch die Richter mit der hinlänglichen Wissenschaft, und dem entscheidenden Ansehen, die Parteyen auf eine ganz genügliche Art auseinander zu setzen, nicht allemal versehen, vorzüglich aber selbst die Parteyen keineswegs geneigt waren, einem willkürlichen Ausspruch des Richters sich zu unterwerfen, die Entscheidung der Sache, oder die Probe für selbe dem Himmel aufgetragen wurde. Man zweifelte nicht, daß Gott sich des schwer zu lösenden Streithandels unmittelbar annehmen, und durch ein Wunder entscheiden würde. Solche Entscheidungen, welche man

Gott

Gott übertrug, hießen Gozproben, Gozurtheile, Ordalia, und der Zwey-
Kampf, das glühende Eisen, das siedende Wasser das Loos gehörten
vorzüglich dahin. Unsre Chronik von Formbach führt von solchen Proben Bey-
spiele an S. 549. 552.

In Fällen, wo ein Theil seinem Versprechen, nach geschehner Mah-
nung, nicht nachkommen wollte, oder der Richter sich außer Stand befand,
der Parthey zu ihrem Recht zu verhelfen, war die Selbsthülfe, welche aber
bald in das anarchische Faustrecht ausartete, erlaubt. So sagt Graf Lud-
wig von Dettingen im Jahr 1365, daß, wenn seine Bürger nicht erschei-
nen sollten: „So hat der vorgenannt Abbt Ulrich sin Gohhuß vnd nauch-
kommen vnd ir schirmer vnd helffer vollen Gewalt, dieselben vnlanstende
Bürgen darumb anzugreifen, zu nden, vnd zepfenden an irren Lüten, vnd
gütern, Wie oder Wa sie mügen vnd sollend, daran nicht freulen gen Rhais-
nen gericht.,, S. 41. Ein ähnliches Beyspiel kommt S. 321. vor.

Doch ehe ich mit der Anzeige der Beyträge, welche im gegenwärti-
gen Monumentenband über die Geseze, und die Justizverfassung in Baiern
vorkommen, fortfahre, muß ich über das wirkliche Daseyn bayerischer Geseze
eine Erinnerung voraussetzen. Es ist bekannt, daß dieses Daseyn widerspro-
chen, daß die Meynung des Senkenbergs „*Saxoniae semper sua Iura fuisse
peculiaris, Caeteris vero Germaniae Incolis Cuncta Communia*,, *) seit-
dem öfters nachgeschrieben, und daß behauptet worden ist,,, alle Rechte
der südlichen Deutschen wären unter dem Iure franconico begriffen, und
die Sachsen und Franken wären allein die Haupt- und gleichsam Ehrenna-
tionen gewesen.,, Diesem Grundsatz hat schon der, in der Sache ganz un-
befangne, Heuman entgegengestellt, **) „daß die *leges bauaricae, scriptae
et*

*) Im oben angeführten Schwabenspiegel Präf. §. XIX.

**) *Opuscula quibus Varia Iuris Germanici — Argumenta Explicantur. Norim-
bergæ MDCCXXXVII. pag. 46. &c.*

et consuetudinariae, durch alle Jahrhunderte, und lange vor dem Schwabenspiegel und Sachsenspiegel eine ununterbrochne Meldung geschehe, daß der Schwabenspiegel vieles, was in den bayerischen Rechtsbüchern niemals vorgekommen ist, enthalte, und daß, wenn gleiche Fälle, und hierüber gleiche Gesetze angetroffen würden, keineswegs der Schluß, daß alles aus Einem Rechtsbuch geflossen sey, gemacht werden könne; u. s. w., und was hier vorkommt, scheint die Wahrheit seiner Meynung zur Genüge zu bestätigen. S. 305. kommt bey dem Jahr 1201. ausdrücklich vor, „*secundum Ius bavaricum*“, und wenn es sonst heißt: — „*secundum Iura Regionis*“ de An. 1282. S. 283., nach des Landsrecht de Ao. 1298., S. 307. „nach des Lannds-Recht ad 1343.“ S. 390. „als des Lannds vnd aigenns recht ist“, S. 425. „nach des Lannesrecht vnd nach der Graffschaft Recht Ao. 1362.“ S. 434. „nach der Graffschaft Recht und nach des Lanndsrecht ad 1369.“ S. 440. „Nach Lehen-Recht, vnd nach des Landsrecht, da der Zehend inn gelegen ist Ao. 1372.“ S. 446. „als des Lannes vnd der Graffschaft-Recht ist darin das alles ligt ad 1412.“ S. 467. et 482. — so läßt sich doch gar nicht absehen, wie aus solchen Ausdrücken geschlossen werden könne, daß der Schwabenspiegel, oder iene Sammlung der Rechte, und Gesetze, welche in schwäbischen und fränkischen Ländern zu den Zeiten der schwäbischen Kaiser üblich, oder zum Theil von diesen gegeben worden waren, das gemeine Gesetzbuch in Baiern gewesen sey. Vorerst gab es schon äußerst wenige allgemeine und geschriebene Landesartikul oder Landgesetze, und bey weitem das Meiste mußte nach den uralten Herkommen und Gewohnheiten entschieden werden, welche unter den alten Dynasten und Landherren ihrer eigenthümlichen Länderen hergebracht, und welche (wie die Maaße und Gewichte u. d. gl.) zwar nicht, sich ganz entgegen gesetzt, aber doch (wie die Kleidung) mehr und weniger abweichend, und dem Ort anklebend waren. Ist aber von Fällen, worüber wirklich ein allgemeines Landgesetz vorhanden war die Rede, und bezogen sich die Parteyen auf ein solches Landrecht: so sehe ich nicht, warum unter dem Landrecht nicht vielmehr eine Sammlung bayerischer Gesetze

Gesetze, welche aus den Entscheidungen und Sprüchen auf den Land- und Hoftagen entstanden seyn möchte, sondern warum gerade der Schwabenspiegel darunter verstanden werden müsse. Ich will eben nicht widersprechen, daß bey der häufigen Umwandlung der Lehen in Eigenthümer, wobey sich die Streitigkeiten vervielfältigten, und neue, durch keine Gesetze bestimmte, Fälle ergaben, die Richter, oder anfangs die Tadinger, und selbsterkiefte Spruchleute in den Spiegeln, wo die Fälle schon vorgekommen, und Sprüche darüber eingetragen waren, sich (um so mehr, als die Partheyen gemethlich schon im voraus ihre unbedingte Einwilligung für jeden erfolgenden Spruch gaben) Rathß erholt haben mögen, wie man dann wirklich Spuren antrifft, daß man sich nicht nur im schwäbischen, sondern auch im sächsischen Spiegel Rathß erholet, und eben so oft das fremde römische Rechte (wovon z. B. S. 294. und überall unverkennbare Beweise vorkommen) zur Aus-
hülf genommen habe, und wenn die Edhne des Kaiser Ludwigs (auf Ge-
heiß desselben) im Jahr 1346. sagen, daß sie „haben angesehen den ge-
presten den wir gehabt haben in vnserm Lande te Bayern An den rech-
ten,, *): so können sie wohl auf nichts anders, als auf die schädliche
und verwirrende Verschiedenheit der Richtersprüche in Fällen, bey welchen
noch keine bestimmte Landesgesetze vorhanden waren, hingedeutet, und so-
hin nicht den Schwabenspiegel, sondern das vaterländische bayerische Rechte,
Ius bavaricum, wie es S. 305. heißt, in welches manche Dinge aus den
Spiegeln geflossen sind, zu verbessern, sich zum Ziel genommen haben, so,
daß jene durch eine stille Uebung eingeführte Sammlung von bayerischen,
dann auch zum Theil schwäbischen, sächsischen, römischen Rechten, unter
dem Name Landrecht zwar noch beybehalten, aber der Ludwigische Codex
da, wo er hinterlegt wurde, unter dem Name „des Kaisers Puch, Land-
buch, Puech,, zur bessern Berichtigung gebraucht worden ist: so heißt es
S. 469. „Nach des puchs Sage,, S. 473. „meines Herrn Buch,, und:
„nach

*) Heuman cit. loc. p. 39.

„nach Buchs Laut und Sag,, S. 484. „Sagt nach Gewohnheit der Schranken Lanndsrechten und puchs Sage,, u. s. w.

Wir wollen nun sehen, wie man sich in den Zeiten, da es noch keine allgemein anerkannten, oder sich auf besondere Fälle erstreckende Rechtsbücher gab, geholfen, wie man fortdauernde Handel vermieden, und wie klug und redlich man sich dabey benommen hat. Kläger und Beklagte wählten sich einen Sürsprecher, mit welchem sie vor dem Richter zur Schranne oder dem öffentlichen Gericht kamen (S. 345. 392. 468. 447. 471. 483. 484. u. s. w.) und im Landbuch wurde die Beyziehung desselben geboten.**) Da gewöhnlich das Meiste auf Zeugen ankam, und da diese nicht immer aufzubringen, oder die Fälle so verwirrt waren, daß man fürchten mußte, daß eine Partey mit dem richterlichen Ausspruch sich nicht begnügen, und Feindseligkeiten erregen möchte: so kam man auf den Ausweg, sich Schiedsrichter zu wählen, und man versprach sich wechselseitig (Compromissum) auf Treu und Ehre, bekräftigte auch seine Versprechen mit einem Eid, daß man sich mit dem Spruch, welchen die Arbitri, Arbitratores, amiables Compositores festsetzen würden, vollkommen begnügen, und daß der Theil, welcher sich nach dem Spruch nicht beruhigen würde, schon dadurch seine Sache verloren haben sollte. Fälle solcher Compromisse, und deren besondere Bedingnisse kommen S. 277. 179. 288. 289. 299. 303. 461. 498. 508. 510. 520. u. vor. Diejenigen, welche die Sache auseinander setzten, und deutlich bestimmten, und ausdingten, wurden Taydinger, Tatinger, Tritinger genannt, (S. 164. 185. 277. 314. &c.) und es scheint, daß sich die Parteyen wohl vorbereitet, und oft geistliche Mittel zu Hülfe genommen haben. So heißt es bey einer im Jahr 1270. zu München geschehnen Ladigung: „Des Montags do man zehen Tag het geuastet,, S. 277.

*) ib. P. 57.

Wenn ein Kauf, Tausch, oder Schenkung geschehen war, so versprach derienige, der ein Gut von sich gab, auch zugleich, daß er auf eine gewisse Zeit (S. 307. Ao. 1298. werden Zehen Jahre und Ein Tag gesetzt) wie es der Grafschaft, darinn die Sache vorgleng, Recht wäre, gut stehen, und der rechte Gewehr oder Leister auf dem Fall seyn wollte, wenn das Gut von einem Dritten binnen einer gewissen Zeit angefochten würde. S. 350. 356. 362. 398. 426. 446. 451. 482. &c. Er versprach auch auf einem solchen Fall alle Schäden, Gerichtskosten und Versäumnisse zu bezahlen, setzte anbey neue Gewehren oder Bürgen seiner Gewehrschaft, und that, wenn er nicht Wort halten würde, auf alle Schonung dergestalt Verzicht, daß es den Parteyen erlaubt seyn sollte, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, und ihm mit bewaffneter Hand zu Leib zu gehen. Diese Gewehrleistung war so allgemein herkömmlich, daß es im Kauf- oder Tauschbrief ausdrücklich bemerkt wurde, wenn selbe nicht geleistet, oder nicht angenommen wurde. So stellte z. B. ein Bürger zu Wertsingen der Abtissinn von Schönsfeld eine Verzicht aus, daß er, falls das von ihm gekaufte Gut angestritten werden sollte, „sich Selber wern soll,“ S. 460. Die Treue oder Worthaltung der Gewern war die heiligste Ehrensache, auf welche man ohne Bedenken traute und baute; so entließ z. B. die Abtissinn von Niederschönsfeld den Hansen Judmann von Rorenfelds aus dem Gefängniß, weil der Ritter Camerberger nebst andern die Gewehrschaft leistete, daß er denselben, wenn er sich binnen einer bestimmten Zeit mit der Abtissinn nicht verrichten sollte, wieder in das Gefängniß zurück liefern würde. S. 410.

Weil bey einem Rechtspruch, oder einer gütlichen Uebereinkunft und Gewehrleistung allemal der Vollzug die Hauptsache, und am Ende immer das schwerste Stück war: so trafen die Parteyen gewöhnlich noch eine andere Uebereinkunft, welche darinn bestund, daß sich der Gewährleister, und dessen Bürgen feyerlich verbanden, daß sie, wenn man die Gewährleistung von ihnen gefodert, sie auch ihrer Pflicht, aber vergeblich, erinnert hätte, dann

Dann gehalten seyn sollten, an einem bestimmten Ort in Person, oder mit bestimmten Leuten und Pferden nach einer öffentlichen Herberg zu kommen, oder einzureiten, und daselbst auf ihre Kosten sich so lange einzulegen und zu zehren, bis die Schuld bezahlt, und der Gewährung genug gethan seyn würde. Dieses Einlager (Obstadium) war schon unter Carl, dem Großen bekannt, und wurde in den folgenden Jahrhunderten, (so wie mit den Kaisern, bey Gelegenheit ihrer gewöhnlichen Römerzüge, immer zahlreicher gelehrte Vorsprecher, oder Advokaten nach Deutschland kamen, und die Parteyen zu geldfressenden Prozeßen verhetzten,) aus Furcht und Haß gegen solche Prozeße immer üblicher, bis endlich im 13. und 14. Jahrhundert selbes beynahe allgemein geworden ist, so daß zu dieser Zeit kaum eine beträchtliche Schuldverschreibung und Verpfändung geschah, bey welcher nicht zugleich ein pactum obstagiale, als eine Hauptverwahrung, ausgestellt worden wäre. Die Beispiele, welche im gegenwärtigen Monumentenband vorkommen, sind sämtlich aus dem vierzehnten Jahrhundert, und bestimmen die pacta obstagialia, oder Einlagerungsverträge, so wie sie in Baiern üblich waren, sehr genau, und umständlich. So verband sich Graf Ludwig, der ältere von Dettingen, im Jahr 1365. gegen dem Abt zum heiligen Kreuz, daß, wenn er und seine Bürgen die Gewehr des getrofnen Verkaufs nicht leisten, und gemahnt seyn würden S. 41. „die sullendt nauch der manung in den nechsten acht tagen vnuerzogenlichen in Paren (zween) laysten zu Mordlingen in der Stat, in erbarer offener gastgebr Häuser, vnd sollen da laysten recht gesellschaft of vnser, und vnserer erben schaden, vnd vffer der laystung one Bräulaub nicht kommen als lang biß Wir vud Vnser Erben den vorgenanten Abbt Ulrich sine Closter vnd nauchkumen vßrichten, vnd alle ansprach entledigent vnd entlsent mit dem rechten, darum sie gemant habent, vnd in der Weis als vor stat geschrieben, Welcher Bürge aber selb nicht laysten wolt oder mocht vngenerlichen, der mag einen erbarn Knecht mit ainem pferd an sin stat legen in die Laystunge, Wer auch ob in die hernachgeschriben Bürgen laysten verzügen (zögerten) vnd nicht laysten als vorgeschriben

ben

ben ist, So hat der vorgenant Abbt Ulrich sin Gohhuß vnd nauchkumen vnd ihr schmirmer (advocatus Mundbürt) und helffer vollen Gewalt, dieselben vnlaystende Bürgen darumb anzugreifen zu ndten, vnd zepfenden an irren Lüten vnd gütern, Wie oder wa sie mügen vnd sollend, daran nicht freulen gen Rhainen gericht geistlichen noch weltlichen noch gen nieman anders, vnd mügend vnd sollend daß wol tun alß, vnd als vil biß daß In vßgericht Wirt, darumb sie gemant hand oder in laystend vnd tun, alß vor stät geschriben, gieng auch der hernach geschriben Bürgen ainer oder mer ab, an der frist alß man semlichen gut vertigen vnd versprechen sol mit dem rechten alß vorgeschriben ist, So sullen Wir oder vnser Erben In oder irren Nauchkumen, ander als schidlich Bürgen setzen, alß der oder die gewesen sien, die in abgang sint, aber in alnem Monat dem nechsten vnd Win daß ermant werdent. Teten wir das nicht, So händ sie gewalt die be- lieben Bürgen, daromb zu manen in dem Vorgeschriben recht, alß lang, biß das in ander als schidlich Bürgen gesetzt werdent, alß die abgangen sint, Wolten aber die Bürgen laysten, verziehen (zu laysten zdgern) so soll man sie aber ndten alß vorgeschriben ist.,, Aehnliche Fälle nnd Ausdrücke kommen im Jahr 1330. S. 362.; im Jahr 1335. S. 372.; im Jahr 1343. S. 387.; 390.; im Jahr 1350. S. 412. im Jahr 1366. S. 182.; im Jahr 1380. S. 452. vor; woraus zu ersehen ist, daß das Einlager jederzeit in einer öffentlichen Herberg genommen, daß die Zehrungsgeldsten vom Schuldner, oder dessen Bürgen, (damit sie nämlich desto eher bewogen werden sollte, ihrer Verbindlichkeit nachzukommen) bezahlt werden; daß auch Geistliche sich zum Eintritt verbindlich machen (der Probst zu Nor versprach nach St. Mang zu Stadt am Hof, und zwar nicht als Gast, sondern als Kostzahler zu kommen S. 182.) und daß die Anzahl von Knechten und Pferden jederzeit bestimmt werden mußte. Wer das Einlager nicht hielt, wurde öffentlich für ehrlos erklärt, von jedermann verabscheut, und wenn die Partey, welche hintergangen worden war, mächtige Freunde hatte, gewöhnlich befehdet; allein dieser Fall ereignete sich so selten, daß diese Einlager nach
und

und nach vielmehr in Gastereyen, bey welchen Schuldner, und Bürgen, und Glaubiger, und deren Freunde bis zur Verschwendung zechten, ausgeartet, und durch einen Reichsabschied vom Jahr 1577 aufgehoben worden sind.

Bei Gerichten und Verträgen waren zahlreichen Zeugen und Siegel eine wesentliche Sache, und von beyden kommen im gegenwärtigen Monumentenband wichtige Erscheinungen vor. Ich will nur von den Siegeln bemerken, daß sich die handelnden Personen häufig eines fremden Siegels bedienten, mit dem Ausdruck z. B. S. 155. im Jahr 1301 sagt Chunrad, Sohn des Herrn Eliperts von Handau „tradidit Sigillo Patris mei, eum adhuc Sigillo caream.“ S. 331. im Jahr 1320. sagt Adelheid die Truchfessinn von Graißbach „mit meiner baider Herrn (Gemahle) Insigel, wan ich aygen Insigel nicht einhan.“ S. 339 im Jahr 1323 sagt Heinrich, genannt von Gumperg „vnd wan mein Sün — aigen Insigel nicht habent, so verbinden sy sich vnder mein Insigel“. S. 341. im Jahr 1323 sagen adeliche Frauen — „versigelt mit vnnsern vorgenannten wiert, wan wir aigen Insigel nicht enhaben; ähnliche Beyspiele finden sich S. 172. im Jahr 1344. S. 173. im Jahr 1345. S. 408 im Jahr 1347. S. 175 im Jahr 1350. S. 412. im Jahr 1350. S. 413. im Jahr 1350. in eben dem Jahre S. 415; dann S. 447 im Jahr 1372 S. 452, im Jahr 1390. S. 461 im Jahr 1399. Herr Hofrath Scheidt hat den Ausdruck „quia proprio Sigillo Careo, übersetzt: „weil ich nicht siegelbar, oder kein Recht habe, ein Siegel zu führen“ und Herr Pauli meynt, es soll heißen: „weil ich mein Insigel nicht bey der Hand habe; allein Herr Ph. Wilh. Gercken hat in seinen „Anmerkungen über die Siegel (Augsburg bey Stage 1891) genüßlich erläutert, und es scheint daß es in den meisten Fällen so verstanden werden müsse, daß diejenigen, welche sich eines fremden Siegels bedienten, das ihrige zu Hause gelassen, oder wohl auch, wenn es Bürger waren, sich nie eines haben verfertigen lassen. So siegelten z. B. im Jahr 1489. S. 510. mehrere Adelige

mit

„mit mein obgenannten hofrichters aigen anhangenden Infigel des wir vnns die andern Ratte vnd beysitzer obgenant auch mitgebrauchen.“
 Indes scheint es, daß mit der Anlegung fremder Siegel verschiedene Unrichtigkeiten vorgegangen seyn müssen, weil im Rechtbuch des Kaiser Ludwigs verordnet wird, daß iederzeit Zeugen genannt werden sollen, welche bekräftigen, gesehen und gehört zu haben, daß ein dritter um die Anlegung seines Siegels ersucht worden ist. *) Dieser Anhang kommt dann auch in 15ten Jahrhundert in allen den Fällen, wo fremde Siegel gebraucht worden sind, vor: z. B. im Jahr 1418. S. 421. „Zewgen des Secets umb das Infigel sind“; im Jahr 1435. S. 481. im Jahr 1444. S. 483. im J. 1446. S. 489. im Jahr 1448. S. 491. im Jahr 1463. S. 498. im Jahr 1491. S. 511. und 518. Weil ferner mit den Siegeln und Urkunden häufige Verfälschungen entdeckt worden seyn mögen, so wurde immer strenger auf die Richtigkeit derselben, wenigst was die äußerliche Form betraf, gesehen, und z. B. S. 475. 476. wird der „unvermeilten Briefe“ ausdrücklich erwähnt.

Doch ich müßte ein ganzes Buch schreiben, wenn ich aller Spuren alter Rechte, und Herkommen, von welchen sich im gegenwärtigen Monumentenband Erläuterungen und Beyspiele finden, erwähnen wollte. Ich übergehe daher, was z. B. von den besondern Verhältnissen der Herren gegen ihre Hofsbediente und Eigne, von Weiberrechten, dem Wittum, von gesamter Hand, von Vormündern, Gewehrschaften, Veriährungen, Zeugen, Fertigungen, der Erbfolge, von den rechten Lehen, und Apterlehen, Pfandrechten, Zinsen, Gülten, und unzähligen andern wichtigen Gegenständen dieser Art vorkommt, und wende mich zu einem andern, nicht weniger betrachtungswürdigen Gegenstand, über welchen im gegenwärtigen Monumentenband ganz artige Beyträge enthalten sind. Ich meyne die geistlichen Policygesetze, welche seit der Einführung des Christenthums bis fast auf unsre

*) Heuman. p. 135. „vmb Infigel“

fre Zeiten meist auch die Stelle dessen, was die wesentliche Pflicht der bürgerlichen Policingaufficht gewesen wäre, ersetzen, und sohin den größten Einfluß auf die Sittlichkeit, und auf Begriffe und Vorstellungen, welche die Sittlichkeit leiten, behaupteten.

Damit vor allem dem Ansehen, welches der Geistlichkeit, schon in solcher Amtswürde die trefflichsten Dienste leisten konnte, hergestellt wurde, so wurden die Geistlichen von jedem weltlichem Gericht unabhängig erklärt. Nicht nur in bürgerlichen, sondern auch in Criminalfällen durfte kein weltlicher Richter bey Verlust seines Amtes, und andrer schweren Strafen eines Geistlichen sich bemächtigen (S. 28) und wer sich unterstünde, eine geistliche Person nach einen weltlichen Gefängniß zu schleppen, oder eine solche Handlung zu begünstigen, der sollte auf der Stelle nicht nur in die, für solche Fälle bestimmten, geistlichen Strafen verfallen, sondern durchaus ehrlos gemacht, und des Genußes aller Gemeinschaft bürgerlicher Ehren beraubt seyn (S. 30. 31). Der Synod von Basel vom Jahr 1436, welcher auf die strengste Beobachtung dieser und anderer Freyheiten geistlicher Personen dringet, (S. 26. 27.) beziehet sich auf uralte Verordnungen von Päbsten, und Kaisern, welche wirklich vorhanden, zum Theil manchmal unterbrochen, aber nie aus den Augen gesetzt worden waren. Der, fast gleichzeitige, Synodus augustana erneuert das nämliche Verbot, keine geistliche Personen vor weltliche Gerichte zu ziehen, (S. 632. 633.) und zeigt zu gleicher Zeit, (S. 635) daß die Geistlichen unter eine strenge bischöfliche Aufsicht bey welcher der weltliche Arm eben nicht erforderlich war, genommen worden sind. Gleichwie durch solche Einrichtungen, zu welchen die Landesfürsten selbst willig ihre Hände boten, das nöthige Ansehen der Geistlichkeit gesichert war, so bekamen dadurch ihre Zuchtgesetze desto mehr Gewicht. Diese waren (wie fast alle alte Landesgesetze) gewöhnlich verneinender Art; das ist, sie enthielten mehr, was man zu unterlassen, als was man zu beobachten hätte. Die Bischöfe zogen nicht bloß Vergehungen wider die Religion

gion und die Kirchensatzungen, sondern auch andere bürgerliche Mergernisse, Kränkungen des öffentlichen, und Privatwohls, als Beleidigungen Gottes, und als Verbrechen wider die christliche Vollkommenheit, um so mehr vor ihrem Richterstuhl, als die weltlichen Geseze durchaus mangelhaft, und zur Beschüzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit so unzureichend waren, daß sich im 13^{ten} Jahrhundert zuerst in Westphalen, dann in verschiednen deutschen Ländern eigue geheime Gesellschaften vereinigten, um über Verbrechen, welche öffentlich ungescheut fortgesetzt, und nicht geahndet wurden, durch eigenmächtiges Vorfahren zu richten, und einer Unbändigkeit, welche alle häußliche Sicherheit untergrub, Einhalt zu thun. Diesen, (bald ausgearteten,) Gerichten, welche, weil sie Verbrechen des öffentlichen fama zum Gegenstand hatten, unter dem Name Fehingerichte, oder geheimer westphälischer Gerichte bekannt genug, und welche eben izt ein gemeiner Stof fabelnder Romanschreiber sind, wurden in andern Ländern, wo sie keinen Eingang fanden, andere Anstalten entgegen gesetzt, welche nicht weniger unzulänglich, und anbey noch von höchst betrübten Folgen waren. Eine solche Anstalt war in unserm Balern das Rügegericht, welches Kaiser Ludwig als einen Mißbrauch, der zur heimlichen Anklägeren, und gemeiner Verläumdung und Verbitterung führte, durch ein Landesgesez verboten hat*. Wo nun ein Verbrechen öffentlich (*publice peccare* S. 636) fortgesetzt, und das weltliche Richteramt die Macht, den Muth, oder überhaupt die hinlängliche Tugend nicht besaß, dasselbe abzustellen, da griff die Geistlichkeit vor, und verhängte entweder den Kirchenbann, welcher, wenn

er

* „Es sind auch elichw) etliche, einige) taedingk (Gerichte) an etlicher stat in dem gericht vor dem puch gewesen, daz allezv lüvv, die in dem gericht gesezen sind, mit gelerten ayden müsten sagen vnd lüvern, was einer von dem andern gesehen, oder gehoert hiet, daz an das Gericht gehoert, die rüegung haben wir abgenomen, wann dauon groffer unwill vnd Haz vnder den lüvvten gevesen ist, vnd habent auch groffen schaden dauon genomen, vvan si iärlichen mit den richten abdingen müesten, das si des lüveren überhüeben. Es sol auch (gleichwol) der Richter sein ehafte taeding (gesezmäßiges Gericht) habn, alz er si vor gehabt hat, an die Rüegung die ist abgenomen“ &c. Heuman. l. c. p. 124.

er über ein Jahr dauerte, in gewissen Fällen auch den Reichsbann nach sich zog, (S. 28) oder das Interdict, nämlich die Sperrung des öffentlichen Gottesdienstes, und der ordentlichen Begräbniß, von dessen Zustand und Befreyungen in diesem Monumentenband gar oft Meldung geschieht z. B. S. 128. 131. 271. 629. 630. 632. &c. Öffentliche Gewaltthatigkeiten wurden nicht selten durch solche Mittel geheilt, (S. 137.) und daß sie, zumal das Interdict verfänglich waren, zeigt die Absicht, welche demselben untergelegt worden, und welche nicht leicht irgendwo so unverhüllt, wie im gegenwärtigen Monumentenband, enthalten ist: „*cessetur a divinis officiiis*, heißt es, (S. 632.) *ut sic tam nobiles et magnates, quam etiam populares cum plebe contra malefactores huiusmodi ex divinorum Carentia prouocati assurgant ad liberationem illius*, &c. Hieher gehören auch die Imprecationen oder Verwünschungs- und Verfluchungsformeln, welche den Urkunden der Kaiser, und Fürsten, am gewöhnlichsten und nachdrücklichsten aber, den Urkunden der Geistlichen angeheftet, und wider die Uebertreter der Anordnungen, zumal wider die Verlezer frommer Stiftungen und Freyheiten gerichtet, (S. 261. 272.) und, nach den Umständen der Personen und Sachen, auf eine schreckliche Art, geschärft worden sind. Daß übrigens die geistlichen Strafen, und Zuchtgesetze unzähligen öffentlichen Bedrückungen, und gewaltsamen Unternehmungen, Kriegen, und Fehden, vorgebeugt, oder Einhalt gethan, und zur Abstellung eingewurzelter Mißbräuche, dergleichen der damalige Wucher, das Duelliren, und Scharfrennen war, (S. 6. 19.) ungemein beygetragen haben, wird Niemand, der von der Lage damaliger Verfassungen gründlich unterrichtet ist, in Abrede stellen, wenn sich schon zu gleicher Zeit der Mißbrauch, der, nicht selten, unterließ, von keinem unbefangnen Sachkenner läugnen läßt.

Aus den Untersuchungen und Strafen von Lastern lernen wir, welche Laster in verschiednen Zeiten herrschend waren. (S. 636.) Im 14. Jahrhundert wurde wider kein Laster eifriger, härter, und unnachsichtlicher ver-

fahren, als wider die Zauber- und Hechsererey. Der Glaube an dieselbe war schon unter den Griechen und Römern bekannt, wurde unter den Christen fortgepflanzt und immer grausam bestraft; nur der wahrhaft große Kaiser Carl, der in manchen Dingen weiter sah, als sein Zeitalter, befahl (auf dem Rath der versammelten Bischöfe) daß man sich der Zauberer, und ähnlicher Personen, zwar bemächtigen, aber sie behandeln soll „*tali Moderatione, ne vitam perdant, sed ut salventur in Carcere afflicti usque dum Deo inspirante spondeant Emendationem peccatorum*„ (Corp. Iur. Germ. p. 702.). Weil dieser große Regent nicht immer zugegen seyn konnte, so wurde auch seine schöne Verordnung bald wieder vergessen, und die Strenge gegen die Teufelskünstler durch das ganze Mittelalter fortgesetzt; feyerlich aber, und mit einem, bis dahin unerhörten, Eifer wurde diese ungeheure Sache in der zwoten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erneuert, und in allen christlichen Ländern wurden Hechsensucher und Hechsenrichter aufgestellt. In den Jahren 1491. und 93. (S. 241. 243) erließ der Bischof Heinrich von Regensburg an den Kastner zu Kloster Rohr, Wolfgang Haimstüchl, nachdrückliche Breven, worinn er denselben auffoderte, die Wahrsager und Zauberer auszukundschaften, und ihm anzuzeigen; und im Jahr 1497. erschien im Kloster Rohr ein Dominikaner, als Generalinquisitor

*) Dank, wollte Gott, es wäre Gott Dank und Eifer, für den Herrn Gott der Heerschaaren. Ehrwürdiger Mann, Herr, und verehrlicher Freund. Ich habe von glaubwürdigen Personen gehört, daß die Stadt Ubensperg, in welcher euch Gott zum Hirten gesetzt hat, voll sey vom abgöttischen Unflath, indem sich daselbst, wie man sagt, mehrere Zauberer, und besonders Zauberinnen, befinden, welche ihre Zauberkünste zum nicht geringen Nachtheil der Lürger treiben. Wenn es so ist, so muß ich mich gar sehr wundern, daß ihr euch, da ihr doch ein gelehrter, und berühmter Prediger, und beherzter Mann seyd, diesen gräßlichen Lastern nicht mit aller ersinnlichen Ernst (*usque ad Sanguinem*) widersezet. Denn wenn ihr nicht ablaßet zu rufen, und eure Stimme, gleich einer schallenden Trompete, wider die Auschweifung und Laster (das übrige dieses Satzes blieb dem Herrn Wolfgang, vermuthlich aus eündem Eifer in der Feder.) — Und zwar ganz recht, indem ihr zu diesem gräßlichen Uebel der Abgötterey schweiget, seyd ihr wenigst auf eine schweigende Art, ein stummer Hund der nicht bellen kann, geworden. Ich glaube, daß ihr fürchtet, sie möchten euch selbst anfallen, und die Hechsen möchten auch euch verhechsen ic. So seyd ihr doch sehr kleingläubig, und fürchtet alte Weiber mehr, als Gott, indem es doch eine ausgemachte Gewißheit ist, daß die Hechsen wider die Prediger, und übrige Volksprediger der Gerechtigkeit nichts vermögen, u. s. w.

ſitor, welcher, weil er nicht überall zugleich ſeyn konnte, ſeine Stelle in Baiern dem gedachten Wolfgang Haimſtdal übertrug (S. 244.) der dann auch nicht umhin konnte, an den damaligen Pfarrer der Stadt Abensperg ein eifriges Schreiben wegen den Zauberern and Hechſen, welche ſich damals in gedachter Stadt befunden haben ſollen, zu erlaſſen. *) (S. 248.) Die Aufſuchungen, und Hinrichtungen von Zauberern, und Zauberinnen, deren Gräßlichkeit rohen Gemüthern wohl noch angenehme Schauſpiele verſchafte, erhielt ſich, ungeachtet d. Vorſtellungen verſtändiger Männer, die ſich aber dadurch ſelbſt nicht wenig verdächtig machten, bis tief in die erſte Hälfte unſers gegenwärtigen Jahrhunderts, wo endlich das große Publikum genug vorbereitet, und mündig geworden war, um der geſunden Vernunft Gehör zu geben, über deren langſamen Gang, und leicht zu untergrabende Geſundheit man ſich um ſo weniger wundern muß, als eben in unſern Tagen hie und da wieder neue Phantaſten zum Vorſchein kommen, die ſich nicht ſchämen, mit lächerlichen Magien ſich abzugeben, und ſtatt am hellen Tag und ohne Geheimnißtreiberei für das Wohl der Religion und des Vaterlandes zu arbeiten, bey einer myſtiſchen Dämmerung, ich kann nicht errathen, welche verborgne Weiſheitsſchätze zu ſuchen.

Außer den Zauberern und Hechſen waren vorzüglich noch im 15. Jahrhundert die Leproſen, und Juden Gegenſtände einer allgemeinen Theilnehmung. Weil noch im ganzen ſogenannten Mittelalter die gemeine Nahrung äüßerſt ungeſund (man aß meiſt nur geräuchertes, außerordentlich geſalznes Fleisch) die Haushaltung äüßerſt unreinlich, die Bauart höchſt ungeſund, die gemeine Kleidung unglaublich ſchmutzig (man wohnte auf dem Land meiſt an der Seite des Viehs, hatte keine Fußböden, trug gar keine, oder, ganze Monate hindurch ein wollenes Hemd) weil die Heilanstalten im höchſten Grad unzulänglich und dürſtig waren, (Geiſtliche trieben lange Zeit faſt ganz allein die Arzneykunſt), und weil das Nachdenken über die Dinge, die man eben nicht mit Augen ſah, und mit Händen griff,

+o====o+

riff, eine sehr seltene Gabe, und weil endlich noch ein ungeheurer Theil von Deutschland, und von ganz Europa mit Wäldern und Sümpfen besetzt war: so entstanden von Zeit zu Zeit allgemeine und verheerende Pesten, oder ansteckende Krankheiten, deren Ursprung man nicht aus natürlichen Ursachen, sondern aus Zauberey, und, wie der allgemeine Glaube war, aus Vergiftungen der Brunnen und Flüsse herleitete, und diese den Juden und häufig auch den Leprosen oder Aussätzigen aufbürdete. Die Krankheit dieser letztern, welche gewöhnlich von der Unreinlichkeit herrührte, und in einer bloßen Hautkräze bestand, wurde, was sie wirklich war, nicht nur für ein schweres, und ansteckendes, sondern für ein gleichsam übernatürliches Uebel angesehen, dessen blosser Verdacht eine Art von Ehrlosigkeit, und von Ausstoßung aus der menschlichen Gemeinschaft in abgesonderte, von Städten und Dorfschaften entfernte, Häuser (Häuser der Sonderfiehenden) nach sich zog, und dessen Beurtheilung sich die Geistlichkeit, oder, wie unser Synodus zeigt, der Bischof unmittelbar vorbehielt. (S. 626.) Was die Juden betrifft, so verdiente ihre Geschichte in Baiern aus vaterländischen Quellen und Urkunden, dergleichen im gegenwärtigen Monumentenband vorkommen, (S. 71. 75. 83. 89. 639. 640.) wohl eine besondere Erörterung, bey der die ununterbrochne Erfahrung von mehr als tausend Jahren die richtige Uebersicht dieser Sache gewähren würde, welche außerdem, wie es scheint, das gesunde Nachdenken nicht geben will.

Als in den Jahren 1348. und 1349. eine fürchterliche Seuche entstand, welche sich fast durch die ganze, damals bekannte, Welt verbreitete, und einen grossen Theil der Menschen aufrieb, „thaten sich in Deutschland Adeltliche und Gemeine in Hauffen zusammen, entblößten sich bis an die Mitte des Leibs, und geiselten sich bis auf das Blut. Man hörte über sie verschiedene Meynungen; (sagt unsre Chronik 656.) man rothete sie endlich aus, und excommunicirte sie. Man nannte sie Büsser., Ein wichtiger, (wiewohl im gegenwärtigen Monumentenband kein außerordentlicher) Beytrag zur

sitt-

fürlichen und religiösen Geschichte für einen denkenden Kopf! Einem solchen werden auch die vielen merkwürdigen Verordnungen des augsbургischen Synods nicht entgehen, als welcher, um nur Ein Beyspiel anzuführen, mit einer Weisheit, welche igt in manchem Ort keinen geringen Widerspruch finden würde, den Ordinariis befohlen hat: „ut si in Visitatione suarum diocesum aut alias reperiant concursum populi ad certas ymagines, et cognoscant populum huius magis ad dispositionem figure habere respectum, quod hoc omnino prohibeant, ne ydololatria oriatur. u. s. w. S. 649.. Eine chronologisch gewählte Sammlung solcher Stellen würde über die vaterländische Kirchen- und Sittengeschichte ein außerordentliches Licht verbreiten, und uns in den Verordnungen und Gesetzen des Mittelalters oft eine Richtigkeit und Rührtheit im Denken bemerken lassen, welche in den meisten der bisherigen Geschichten ganz mißkannt zu seyn scheint.

Zur Geschichte der ältern Landwirthschaft läßt sich aus unserm Monumentenband überaus vieles zusammentragen. Ich übergehe, was über den Werth der Güter und über die Pachtzinse, über den Preis der Victualien in so vielen Urkunden vorkommt, und merke bloß an, daß der Weinbau, nach dem allgemeinen Beyspiel von Deutschland, da man sogar in den nördlichsten Gegenden Wein baute, auch in unserm Vaterland beynahe allgemein üblich gewesen, (z. B. S. 107. 109. 110. 114. 130. 131. 165. 169. 277. 294. 401. 402. 500. und daß derselbe erst in spätern Zeiten, in welchen der Wein aus solchen Gegenden, welche den Weinbau mehr begünstigten, ungleich besser und wohlfeiler ankam, unterlassen worden sey. Auch die Bienenzucht scheint, wie der allgemeine Gebrauch des Methtrinkens beweiset, allgemein, und überaus blühend gewesen zu seyn. Zur Geschichte des bayerischen Münzwesens finden sich vortrefliche Data, wie in Indice Rerum unsers Monumentenbands bey dem Wort Pfennig zu sehen ist.

Zu den Merkwürdigkeiten, welche ich bisher aus dem gegenwärtigen Monumentenband ausgezogen, und deren vielfältigen Reichthum ich nicht entwickelt und betrachtet, sondern nur berührt habe, gehören auch vorzüglich die Beyträge, welche sich aus demselben für die Geschichte der deutschen Sprache sammeln lassen. Hieher gehörte eine besondere Betrachtung des Baues der Perioden, und eine richtige Erklärung der einzelnen uralten Wörter und Ausdrücke. Auch würde eine chronologische Sammlung der Manns- und Weibsnamen, dergleichen Goldast in script. Rer. Alemanicarum eine angefangen hat, und eine chronologische Sammlung der Namen der Ortschaften nicht ohne besonderem Nutzen seyn. Diese letztere würde die Erdbeschreibung unsers Landes ungemein beleuchten und bereichern, und jene würde uns das Abtreten uralter Geschlechter, oder das Eintreten neuer Verfassungen, oder gar neuer auswärtiger Familien und Colonisten in unser Land bemerken lassen, und vielleicht ganz unerwartete, wichtige Aufschlüsse geben, indem die meisten alten Namen nicht zufällig geschöpft und erfunden, sondern gewöhnlich aus Begebenheiten, Verfassungen, und Thatsachen entstanden sind. Ueber eine Sammlung von den Abkürzungen der Wörter, oder ihrer besondern Endungen, von Ziffern u. d. gl. hätte ich ebenfalls noch vieles zu sagen, wenn ich mich nicht erinnerte, daß ich die Gränzen einer Rede ohnehin schon längst überschritten habe.

Die Berichtigungen der Gegenstände, wozu ich das Daseyn einiger Beyträge aus dem gegenwärtigen Monumentenband ausgehoben habe, gleichwie sie dem Kenner der vaterländischen Geschichte unentbehrlich sind, sind zur Zeit noch so wenig erschöpft, daß vielmehr noch unendlich vieles zu thun übrig ist. Unsre bisherigen Verfasser bairischer Geschichten thaten wenig mehr, und konnten wenig mehr thun, als daß sie aus zehn schon vorhandenen ältern Geschichten, deren immer eine der andern nachcopirt ist, die eilfte zusammen setzten, und dieser vielleicht durch einem bessern Vortrag

oder

oder durch zweckmäßigere Wendungen eine Art von Neuheit, und eine anziehende, aber nur noch immer äußerwesentliche, Einrichtung und Vollkommenheit gaben. Wir besitzen noch keinen einzigen Zeitraum dergestalt vorbereitet, daß dessen sämtliche Urkunden, Chroniken, Inschriften, Beiträge aus alten Saalbüchern und Rechnungen, Münzen u. d. gl. zum historischen Gebrauch chronologisch gesammelt wären. Und sollte einst diese weitläufige, schrecklich mühsame, aber unentbehrliche Sammlung aller Thatfachen, und Erzählungen wirklich zu Stande kommen: dann muß der Kenner der diplomatischen Kritik, deren Nothwendigkeit beynahe erst durch die Werke des Joh. Mabillon, (einem Mitglied des um die Litteratur so sehr verdienten Benediktinerordens von der Congregation des heil. Maurus in Paris † 1705.) erkannt, und deren wichtiger Gebrauch erst durch die Sammlungen des Gottfried von Bessel (Abts des Benediktinerklosters Gottweich in Niederösterreich) nämlich durch das im Jahr 1732. zu Tegernsee in Baiern gedruckte Chronicon Gottwicense, dann durch die im Jahr 1744. erschienene Introductio in Rem diplomaticam &c. vom Christian Heinrich Eckhard gezeigt, und seitdem von andern immer mehr beherzigt worden ist) hinzu treten, die Urkunden beurtheilen, reinigen, ergänzen und erklären, die Chroniken untersuchen, ihre verschiedne Ausgaben vergleichen, ihre Glaubwürdigkeit im Allgemeinen, und in einzelnen Stellen mit dem Fleiß, mit welchem man die griechischen und lateinischen Klassiker hergestellt hat, aber mit einer ungleich schärfern Sichte, berichtigen, selbe in Ordnung richten, und auf eine manichfaltige Weise dem Geschichtschreiber vorarbeiten, welcher dann, wenn die Geschichtquellen geläutert, wenn die Uebersicht der Thatfachen, und ihre Wahrheit und Wichtigkeit außer Zweifel gesetzt ist, die Geschichte des Vaterlandes nicht nur mit einer ganz andern Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit, als bisher geschehen ist, und geschehen konnte, beschreiben, sondern vielleicht von einem ganz andern Gesichtspunkt ausgehen, und statt, daß man bisher nur Theile, dabey manchmal Namen ohne Sachen, oder Sachen ohne Wichtigkeit, ohne Belehrung und

sonderheitlichem Nutzen, geliefert sah, einen gesunden, festen Körper darstellen, auch dann das Buch der Geschichte, an welchem izt beynahe niemand einen bedeutenden Antheil nimmt, zum Handbuch des Regenten, des Ministers, des Rechtslehrers, und Richters, und zum Hausbuch der Nation machen wird.

Die kritischen Abhandlungen, welche die churfürstliche Akademie seit ihrer Entstehung theils selbst geliefert, theils durch ihre Preisfragen veranlaßt hat, haben, meines Erachtens, treffliche Beyspiele, was und wie man mit kritischen Arbeiten im Fach der Geschichte berichtigen soll, aufgestellt, und ich müßte mich sehr irren, wenn ich nicht glauben sollte, daß es nur in der gehörigen Einsicht, was und wie vieles noch zu bearbeiten übrig und wie bey solchen Arbeiten der Fleiß anzulegen sey, gefehlt habe, daß nicht mehrere unsrer Landsleute, zumal diejenigen, welche nicht wissen, was sie mit ihrer Zeit machen sollen, sich eine Beschäftigung wählten, welche im Grund, und wenn man einmal einen Geschmack daran gewonnen hat, keine lästige Arbeit, sondern eine unvergleichliche Zerstreuung, eine, immer wachsende und anbey ruhmvolle Ergözung zu nennen ist. Sollte es wohl ein herrlicheres, und anziehenderes Schauspiel geben können, als die Betrachtung des väterländischen Bodens gewährt, der Veränderungen seiner Eigenthümer und Einwohner mit ihren Ursachen und Folgen, der Abwechslungen ihrer verschiednen Denkungsarten und Begriffe, ihrer guten und schlimmen Schicksale, des Eintretens abwechselnder Bedürfnisse, und ihres Einwirkens auf Religion, Rechtsgelehrsamkeit, Geseze, Handel, schöne und mechanische Künste? Sollte es wohl ein innigeres, wahreres und selbstständigeres, und zugleich nützlicheres Vergnügen geben können, als die Verbindungen dieser sämtlichen Theile, die unzertrennlichen Bande und den Einfluß gering scheinender Dinge auf die ersten und wichtigsten Begebenheiten entdecken, anschauen, genießen zu können? Und hiezu braucht man nichts weniger unbedingt, als gerade eine zahlreiche Bibliothek. Die Sammlung
der

der Mon. boic. kann zwanzig verschiedne Arbeiter auf eine verschiedne Weise beschäftigen; denn so wie zur Herstellung eines großen Tempels, so einfach, und gleichsam in Ein Stück gegossen am Ende sein Ganzes dasteht, hundert verschiedene Künstler, deren jeder die Ausbildung eines einzelnen Theiles zum Zweck nimmt, erfordert, hundert in ihrer Art ruhmvolle Geschicklichkeiten in Bewegung gesetzt werden: so können zur Herstellung der Geschichte unzählige Vor- und Mitarbeiter sich rühmlich auszeichnen, unserm Vaterlande einen wichtigen Dienst leisten, und auf der Bahn des Ruhms ihrem Name ein schönes Denkmal errichten; doch ich mußte von der Güte der Sache, welche ich hie mit (in einer Art von verzeihlicher Zerstreuung) zu empfehlen begonnen habe, weniger überzeugt seyn, wenn ich sie nachdrücklicher empfehlen wollte. Optimus quisque vel maxime Gloriâ ducitur.



